



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 35. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde
Ottensheim am Montag, 21. September 2020 im Saal des
Marktgemeindeamtes Ottensheim

Beginn: 19.30 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Franz Füreder	ÖVP
1. Vizebürgermeister DI Klaus Hagenauer	Pro O
2. Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer	ÖVP

die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder

Otto Kriegisch	Pro O
Maria Ehmann	Pro O
Moritz Hagenauer MSc	ÖVP
Franz Bauer	SPÖ

ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder

DI Florian Gollner	Pro O
Josef Pointner	Pro O
Johannes Kornfellner	Pro O
Dr. Karin Schuster	Pro O
Klaus Anselm	Pro O
Renate Meindl	ÖVP
DI Erwin Nadschläger	ÖVP
Manuel Wašicek	ÖVP
Norbert Moser	ÖVP
Ingrid Fiederhell	ÖVP
Helmut Perndorfer	SPÖ

Rudolf Schober	SPÖ
Rosemarie Reinhart	FPÖ
Roland Denkmaier	FPÖ

für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder

Anton Zauner	Pro O
Stefan Weinberger	Pro O
Manuela Wolfmayr	Pro O
Mag. ^a Ingrid Rabeder-Fink	Pro O
Günter Aiglsperger	ÖVP
Georg Fiederhell	ÖVP
Stefan Lehner	ÖVP
Ing. Bernhard Karl	ÖVP
Gabi Plakolm-Zepf	SPÖ
Helmut Schwetz	FPÖ

sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:

Ulrike Gruber	Pro O
Ingrid Ambos	Pro O
Mag. ^a Magdalena Stadlbauer-Gratt	Pro O
Wolfgang Gschaider	Pro O
Martin Füreder	ÖVP
Thomas Holzinger	ÖVO
Ing. Wilfried Pecherstorfer	ÖVP
Volker Weigl	ÖVP
Dimitri Windhager	SPÖ
Christine Wolkerstorfer	FPÖ

Unentschuldigt gefehlt hat:

--

Bürgermeister Franz Füreder begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm.

Er eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b) die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die 34. Sitzung des Gemeinderates vom 29. Juni 2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBl.Nr. LGBl.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP: GV Moritz Hagenauer MSc

Fraktion pro O: GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster

Fraktion SPÖ: GR Helmut Perndorfer

Fraktion FPÖ: GR Roland Denkmaier

Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA erklärt, dass mit dem heutigen Tage die Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung 11. COVID-19-LVNovelle (407. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird) in Kraft getreten ist. Aufgrund dieser Novelle ist es notwendig, dass Zuhörern ein Platz im Saal zugewiesen wird und die Kontaktdaten durch die Gemeindeverwaltung aufgenommen werden, um im Falle einer Infektion die unmittelbaren Sitznachbarn darüber informieren zu können. Die zulässige Personenzahl im Saal wird heute nicht überschritten, die vorgeschriebenen Abstände können eingehalten werden.

Auch habe sich die Sitzordnung für die heutige Sitzung geändert, um die Mindestabstände zwischen den Mitgliedern des Gemeinderates einhalten zu können. Sicherheitshalber werden, mit dem Einverständnis der Anwesenden, Fotos gemacht, um im Falle einer Infektion die unmittelbaren Sitznachbarn informieren zu können.

Zu Beginn der Sitzung erfolgt die Angelobung des Ersatzmitgliedes Thomas Holzinger von der Fraktion ÖVP durch den Bürgermeister.

TAGESORDNUNG

1. Berichte des Bürgermeisters
2. Projekt Neubau von Kinderbetreuungseinrichtungen
 - a) Bericht Auftragsvergaben
 - b) Änderung Finanzierungsplan
 - c) Abschluss eines Leihvertrags mit der Römisch-katholische Pfarrfründe Ottensheim incorporiert dem Stift Wilhering
 - d) Abschluss eines Pachtvertrags mit der Römisch-katholische Pfarrfründe Ottensheim incorporiert dem Stift Wilhering
 - e) Abschluss eines Kaufvertrags mit der NEUE HEIMAT Oberösterreich Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsgesmbH
3. Errichtung „Durchstich Feldstraße“ auf Gst. Nr. 275/8, KG Oberottensheim - Abschluss einer Abtretungsvereinbarung mit der NEUE HEIMAT Oberösterreich Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsgesmbH
4. Straßenbauvorhaben „Durchstich Feldstraße“ – Auftragsvergabe Straßenbauarbeiten
5. Leitungsverlegung Straßenbeleuchtung auf Privatgrund
 - a) Abschluss Dienstbarkeitsvertrag für Gst. Nr. 247 KG Oberottensheim
 - b) Abschluss Dienstbarkeitsvertrag für Gst. Nr. 262/2 KG Oberottensheim
6. Bestellung Stellvertretung Gemeindegeldkassenführerin
7. Bevollmächtigung Rechtsanwalt im Zusammenhang mit einer Schadenersatzforderung
8. Kartellrechtliche Rückforderungsansprüche bei Feuerwehrfahrzeugen - Abtretungserklärung an die Feuerwehr Ottensheim
9. FWP-Änderung 6.28 „Im Weingarten 6“ im Bereich von Gst. Nr. 100/1 (Teilfl.), 101/1 (Teilfl.), 102 (Teilfl.), 110/4 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim - Einleitung
10. BPL-Änderung 40.80 „Im Weingarten 6“ im Bereich von Gst. Nr. 100/1 (Teilfl.), 101/1 (Teilfl.), 110/4 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim – Einleitung
11. BPL-Änderung 03/03/01 „Kiga Feldstraße“ im Bereich der Gst. Nr. 1021/1 (Teilfl.), 272/1, 272/5 (Teilfl.), 273 (Teilfl.), 274 (Teilfl.), 275/1 (Teilfl.), 275/6, alle KG Oberottensheim - Einleitung
12. BPL-Änderung 40.82 „Gfiederleiten 4“ im Bereich von Gst. Nr. 178/1, 178/2 (Teilfl.), 178/3, 178/4, 178/5, 178/6, 178/7, 833 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim – Plangenehmigung
13. „Trassensicherung Verkehrsspanne Jungbauernhügel“ -Verordnung Neuplanungsgebiet im Bereich der Gst. Nr. .93/1, 110/15, 110/16 alle KG Niederottensheim – Plangenehmigung

14. Änderung Nr. 01/2020 des Mobilitätskonzeptes für Stellplatznachweis
15. Willensbekundung zur Verlegung Radweg entlang der B 127 zur Donau – Antrag der Fraktion SPÖ
16. Allfälliges

Der Tagesordnungspunkt 2.e wird zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden gemäß § 46 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 von der Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt.

Vor Eingang in die Tagesordnung ist über folgenden, vom Bürgermeister eingebrachten Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 OÖ. GemO betreffend „Projekt Neubau von Kinderbetreuungs-einrichtungen Errichtung einer PV-Anlage - Grundsatzbeschluss“ abzustimmen.

Der Vorsitzende erläutert, dass das Energiekonzept der Marktgemeinde Ottensheim vorsieht, öffentliche Gebäude ressourcen- und umweltschonend zu versorgen. Das neu zu errichtende Kinderbetreuungsgebäude wird im einer Luft-Wärmepumpe als umweltfreundliche Variante zur Erdgasheizung beheizt. Die höheren Anschaffungskosten können durch Kosteneinsparungen im Betrieb kompensiert werden.

Als zusätzliche Maßnahme soll eine Photovoltaikanlage errichtet werden, deren Kosten jedoch nicht im förderbaren Kostenrahmen des Projekts liegen. Die Finanzierung hat daher die Gemeinde aus Eigenmitteln bzw. über Sonderfördermittel zu bewerkstelligen.

Der Baubeginn erfolgte mit 30. August 2020 und in den nächsten 2 Wochen wird das Fundament errichtet. Im Zuge dieser und weiterer Baumaßnahmen sind entsprechende bauliche Vorkehrungen für eine allfällige Errichtung einer PV-Anlage zu treffen. Es ist daher rasch zu entscheiden, ob eine PV-Anlage zur Ausführung kommt.

Für diesen Zweck liegt eine Kostenschätzung durch unser Planungsbüro Elektro- und Haustechnik, MC-Plan vom 07.09.2020 vor:

PV-Anlage ca. 13 kWp	€ 22.500,-
Adaptierung Blitzschutz	€ 500,-
Vorbereitung für Speicher	€ 1.700,-
Gesamt Netto	€ 24.700,-

Im Zuge der Problematik „Black-out“ ist zu überlegen, ob die geplante PV-Anlage als Inselösung ausgeführt werden soll, um unabhängig vom allgemeinen Stromnetz zu sein.

Dazu liegt eine Stellungnahme durch MC-Plan vor:

„Ein Energiespeicher, derzeit Lithium-Eisenphosphat-Akkumulator, kann je nach Ausführung für einen kurzfristigen Not-Strombetrieb verwendet werden. Kurzfristig bedeutet hier im Bereich von Minuten (Winter) bis paar Stunden (Sommer). Für einen echten Notbetrieb (Tage) wäre eine Notstromspeisestelle für ein Benzin, Diesellaggregat notwendig.

Empfehlenswert wäre die bauliche Berücksichtigung für einen späteren Einbau eines stationären Energiespeicher. Derzeitiger Stand der Bundesförderung 2020 für Speicher- 200,00€ je kWh nutzbare Kapazität.

Beispiel:

Kindergarten „Nutzbare Speicherkapazität“ **1kWh max. Ausgangsleistung 10kW**

Zusatzkosten **~ 9.000,00€**

ohne bauliche Kosten für Aufstellbedingungen für stationäre Energiespeicher

50% Wärmepumpe 7,0kW

20% Warmwasserbereitung 2,0kW

20% Beleuchtung 0,5kW

div. Kleingeräte 0,5kW

0% Küchengeräte 0,0kW

Summe 10kW Leistung

Backupdauer kleiner 50min

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 empfohlen, eine PV-Anlage zu errichten. Dazu wird der Gemeinderat ersucht einen Grundsatzbeschluss darüber zu fassen. Die Art und Weise der Ausführung (mit oder ohne Speichermöglichkeit) soll noch genauer untersucht werden.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Dem Antrag „Projekt Neubau von Kinderbetreuungseinrichtungen Errichtung einer PV-Anlage - Grundsatzbeschluss“ wird die Dringlichkeit zuerkannt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Aufgrund der Zuerkennung der Dringlichkeit, wird der Antrag unter TOP 2.e) behandelt

1. Berichte des Bürgermeisters

a) Reaktionen auf die Resolution zum Thema "Hilfspaket für Gemeindehaushalt aufgrund der Covid-19- Pandemie"



Amt der OÖ. Landesregierung
Direktion Finanzen
4021 Linz • Landhausplatz 1

OBERÖSTERRICH

Marktgemeinde Ottensheim
Herrn Bürgermeister
Franz Füreder
Marktplatz 7
4100 Ottensheim

Geschäftszeichen:
FinD-2015-160990/318-NI

Bearbeiter/-in: Gerhard Nigl
Tel: (+43 732) 77 20-11310
Fax: (+43 732) 77 20-215019
E-Mail: finD.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 30.07.2020

**Resolution der Marktgemeinde Ottensheim
zum Thema "Hilfspaket für Gemeindehaushalt
aufgrund der Covid-19- Pandemie"
durch den Gemeinderat**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit Ihrem Schreiben vom 6. Juli 2020 haben Sie eine in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim beschlossene Resolution übermittelt, in der im Zusammenhang mit der COVID-19-Krisensituation Forderungen an das Land Oberösterreich gerichtet wurden.

Seitens des Landes Oberösterreich wird zu der vorliegenden Resolution wie folgt Stellung genommen:

Die COVID-19-Pandemie stellt die wohl schwerwiegendste Krisensituation dar, die sich der österreichische Staat sowie seine Bevölkerung in der Geschichte der zweiten Republik ausgesetzt sahen. Die getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie führten zu einem abrupten und drastischen Einbruch der Wirtschaftsaktivität. Auch zum derzeitigen Zeitpunkt können trotz Einbeziehung zahlreicher Expertinnen und Experten die konkreten Auswirkungen dieser Krisensituation noch nicht umfassend abgeschätzt werden.

Neben den unmittelbar aufgrund des Wirtschaftseinbruchs eingetretenen und noch eintretenden Einnahmehausfällen verursachen eine Reihe von diskretionären Maßnahmen des Bundes zusätzliche Steuerausfälle, die sich entsprechend den finanzausgleichsgesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bund, Länder und Gemeinden auswirken. Verhandlungen gemäß § 7 Finanzausgleichsgesetz auf politischer Ebene - die Gemeinden werden dabei vom Österreichischen Städtebund und Österreichischen Gemeindebund vertreten - mit dem Bund haben bislang nicht stattgefunden.

Mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie haben sich die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen grundlegend geändert und stellen damit Bund, Länder und Gemeinden abrupt vor völlig neue budgetpolitische Herausforderungen. Das Land Oberösterreich, das gleichermaßen wie die Gemeinden von massiven Einnahmeneinbußen betroffen ist, hat umgehend mit einem ersten Nachtragsbudget insbesondere für Bereiche, die von den Bundeshilfen nicht oder nicht ausreichend erfasst waren, reagiert. Die sowohl von Bundes- als auch von Landeseite gesetzten Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Auswirkungen der Krise so gering wie möglich zu halten und sind nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass dadurch künftighin wieder nachhaltig stabile öffentliche Haushalte erreicht werden können.

Die Leistungen der Gemeinden und Städte sind für die Daseinsvorsorge in den Regionen unverzichtbar. Der Bund hat in Anbetracht der Rolle der Gemeinden und Städte als größter Investor des öffentlichen Sektors mit dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 ein Unterstützungspaket in Höhe von 1 Mrd. Euro für Gemeinden beschlossen.

Von Mitgliedern der oberösterreichischen Landesregierung wurde nunmehr – nach einem 580 Mio. Euro Oberösterreich-Paket für den Arbeits- und Wirtschaftsstandort – am 24. Juli 2020 ein 344 Mio. Euro umfassendes Gemeindepaket vorgestellt, um die Liquidität zu sichern und Investitionen in den Kommunen zu ermöglichen. Die einzelnen Maßnahmen können der Pressekonferenz- Informationsunterlage, abrufbar unter https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/LK/PKGemeindepaket20200724_Internet.pdf, entnommen werden.

Mit dem in diesem Hilfspaket enthaltenen Maßnahmenmix werden die oberösterreichischen Gemeinden nicht nur in die Lage versetzt, den Bundes-Zweckzuschuss in Anspruch zu nehmen, sondern es wurden darüber hinaus auch Finanzhilfen geschaffen, die den Gemeinden bedarfsorientiert zur Überbrückung der durch die COVID-19-Pandemie verursachten negativen Auswirkungen auf die Gemeindehaushalte zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Gerhard Nigl

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Finanzen, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Präsidium
Abteilung Präsidium
4021 Linz - Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
Präs-2020-2184693-HM

Bearbeitet in: Marco Heider
Tel: (+43 732) 77 20-11164
Fax: (+43 732) 77 20-21 16 21
E-Mail: Preses.Post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

An das
Marktgemeindeamt Ottensheim
zH Herrn Bürgermeister Franz Füreder
Marktplatz 7
4100 Ottensheim

Linz, 24.07.2020

Resolution zum Thema "Hilfspaket für Gemeindehaushalt aufgrund der Covid-19- Pandemie"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sie haben uns die in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim am 29. Juni 2020 beschlossene Resolution zum Thema "Hilfspaket für Gemeindehaushalt aufgrund der Covid-19- Pandemie" übermittelt.

Ihrem Schreiben konnten wir entnehmen, dass die Resolution bereits von Ihnen an das Bundeskanzleramt weitergeleitet wurde – eine Weiterleitung an den Bund ist daher nicht mehr notwendig.

Der Beschluss wurde allen Mitgliedern der Oö. Landesregierung, der Abteilung Gesundheit, der Direktion Finanzen und der Direktion Inneres und Kommunales zur Kenntnis gebracht.

Freundliche Grüße

Für das Land Oberösterreich:

i.V. Birgit Toplitsch

b) Wildbachbegehung Ottensheim 2020

Der Bauhof ist beauftragt worden, die Wildbäche zu begehen und in Bezug auf Holzreste und Wasserdurchfluss zu überprüfen. Das Feedback dazu wird verlesen:

*„Sehr geehrter Hr. Bürgermeister,
Vielen Dank für die Übermittlung der sehr detaillierten Ergebnisse der Wildbachbegehung 2020.*

Wie bereits telefonisch besprochen, hat lt. Forstgesetz § 101, Abs. 6 hat die Gemeinde die Beseitigung vorgefundener Übelstände zu veranlassen. Ist ein Verursacher bekannt, ist dieser zur Beseitigung des Übelstandes aufzufordern (wenn nicht erfolgreich ergibt sich als letztes Mittel eine Anzeige bei der BH). Ist kein Verursacher kann der Grundeigentümer zur Beseitigung aufgefordert werden.

Sollten Bauwerksschäden an Bauwerken der WLW aufgetreten sein, bzw. kann bei Schäden an Böschungen wie z.B.: Uferabbrüche ein öffentliches Interesse an deren Behebung abgeleitet werden, bitte ich um Terminvereinbarung bzgl. einer Besichtigung vor Ort. Eventuell kann die Gebietsbauleitung hier behilflich sein (Betreuungsdienst mit 1/3-Finanzierung).

Freundliche Grüße, Harald Gruber“

c) Geplantes ESG "Eferdinger Becken", Übermittlung des aktuellen Verordnungsentwurfes an die Marktgemeinde Ottensheim

Es gibt einen Beschluss, Teile von Ottensheim, speziell die Streuobstwiesen, zum Europaschutzgebiet zu erklären. Die Verordnung dazu soll demnächst beschlossen werden. Es war dazu eine Informationsveranstaltung am 1. Oktober vorgesehen, die aufgrund der neuen Pandemieverordnung leider abgesagt bzw. verschoben werden musste. Ein Ersatztermin ist noch nicht festgelegt. Die zuständigen Personen, Grundeigentümer und die Gemeindegremien sind eingeladen.

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der das „Eferdinger Becken“ in den Gemeinden St. Martin im Mühlkreis, Feldkirchen an der Donau, Goldwörth, Ottensheim, Puchenu, Alkoven, Aschach an der Donau, Eferding, Fraham, Hartkirchen, Popping, Leonding, Wilhering und der Stadt Linz als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 109/2019, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

Das „Eferdinger Becken“ in den Gemeinden St. Martin im Mühlkreis, Feldkirchen an der Donau, Goldwörth, Ottensheim, Puchenu, Alkoven, Aschach an der Donau, Eferding, Fraham, Hartkirchen, Popping, Leonding, Wilhering und der Stadt Linz (offizielle Gebietskennziffer AT 3127000) ist gemäß dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 28. November 2019 (§ 7 Z 2) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und wird als „Europaschutzgebiet „Eferdinger Becken““ bezeichnet.

§ 2

Grenzen

In den Anlagen sind die Grenzen des Europaschutzgebiets in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 bis 2/8) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenzen des Schutzgebiets oder über die Abgrenzung der einzelnen Zonen innerhalb des Schutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlagen 3/1 und 3/2 maßgeblich.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Europaschutzgebiets „Eferdinger Becken“ (§ 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

- der in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1)

Tabelle 1

Codebezeichnung gemäß der „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraums mit einem „*“)	Bezeichnung des Lebensraums
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Menopotamions</i> oder <i>Hydrocharitionis</i>
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>)

und

- der in der Tabelle 2 angeführten Tierarten des Anhangs II der „FFH-Richtlinie“ und deren Lebensräume (§ 7 Z 1)

d) Nominierung von Stephan Roiss für den deutschen Buchpreis

Mit dem Deutschen Buchpreis zeichnet die Stiftung Buchkultur und Leseförderung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels jährlich zum Auftakt der Frankfurter Buchmesse den deutschsprachigen "Roman des Jahres" aus. Ziel des Preises ist es, über Ländergrenzen hinaus Aufmerksamkeit zu schaffen für deutschsprachige Autor*innen, das Lesen und das Leitmedium Buch. Verlage können sich mit ihren Titeln direkt um die Auszeichnung bewerben. Die Besonderheit: Auch Titel, die sich zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch in der Produktion befinden, sind zum Auswahlverfahren zugelassen. Darüber hinaus steht der Deutsche Buchpreis für eine garantiert unabhängige und kompetente Preisträgerermittlung: Die sieben Juror*innen prüfen alle eingereichten und den Teilnahmekriterien entsprechenden Bücher. Unter den Nominierten befindet sich der Ottensheimer Kulturpreisträger Stephan Roiss mit seinem Roman „Triceratops“:

Ein kleiner Junge malt Monster in seine Schulhefte und spricht von sich selbst als Wir. Seine Mutter schluckt in der geschlossenen Anstalt Neuroleptika mit ungesüßtem Früchtetee hinter. Der bibeltreue Vater kocht nur Frankfurter und die Schwester bewegt sich wie ein Geist durch das Haus. Die einzigen Vertrauten des Jungen sind die Klaff-Großmutter und später die blauhaarige Helix, die auf ihrem Snakeboard in sein Leben fährt. Doch eines Tages ereignet sich eine Tragödie, die das Wir und die ganze Familie von Grund auf erschüttert. In harten Schnitten und bildhaften Szenen erzählt Stephan Roiss die Geschichte seines namenlosen Protagonisten, der dem Trauma und der Einsamkeit zu entfliehen versucht. Ein intensiver Roman, den man nicht so schnell vergisst.

Leider hat es der Titel nicht mehr auf die „Shortlist“ geschafft.

e) Hochwasserschutz

Die Planungen bzw. Besprechungen finden monatlich statt. In der letzten Sitzung wurde beschlossen, einen Arbeitskreis bezüglich der Gestaltung des Hochwasserschutzes zu gründen. Die Größe des Gremiums soll sich am Umfang des Gemeindevorstandes orientieren. (7 Personen). Gemeinsam mit den Architekten und Planern soll die Gestaltung Anfang Oktober erarbeitet werden.

f) Veranstaltungsraum Bootshalle, Vereinshaus

Der Gemeindevorstand hatte beschlossen, in der alten Bootshalle der Feuerwehr, einen Veranstaltungsraum einzurichten. Heute hat eine Begehung stattgefunden, grundsätzlich ist das Bootshaus jetzt bespielbar. Einige kleine Mängel müssen noch behoben werden. Der Spielort ist ein wenig rustikal, aber die veranstaltenden Gruppen fühlen sich dort ganz wohl. Der Bürgermeister bedankt sich bei Florian Gollner für die Organisation der Sanierung mithilfe freiwilliger Helfer. Der Bereich „Vereinshaus“ im alten Bauhof ist noch nicht

fertiggestellt, aber auch dort finden Sanierungsarbeiten unter Einsatz freiwilliger Helfer statt.

g) Termine

Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstaltungsort	Veranstalter
25.09.2020	14:00:00 - 18:00:00	ABGESAGT Offener Markt Ottensheim	Ottensheim	Unternehmen Donaumarkt Ottensheim (UDO)
25.09.2020	19:30:00 - 21:00:00	Was ist los mit Daniela Duno? Ein Drama in zwei Akten	alter Bauhof, Ottensheim	Theater asozial
25.09.2020	20:00:00 - 23:00:00	ABGESAGT: Vaginas im Dirndl - Erhellend unkonventionelles Musikkabarett (OTTO Konzert)	Alter Bauhof Ottensheim	OTTO Kulturgenossenschaft OTTO Kulturgenossenschaft,
27.09.2020		Erntedankfest	Ottensheim	Landleben Ottensheim
02.10.2020	19:30:00 - 21:00:00	Was ist los mit Daniela Duno? Ein Drama in zwei Akten	alter Bauhof, Ottensheim	Theater asozial
03.10.2020	10:00:00 - 16:00:00	Eröffnung Studio Zweiraum Zentrum für Körperbewusstsein	Studio Zweiraum, Marktplatz 12	Studio Zweiraum by Julia Öttl & Julia Florence Perndl
04.10.2020		Gold- und Silberhochzeiten	Pfarrkirche Ottensheim	Goldhauben- und Kopftuchgruppe Ottensheim
09.10.2020	17:00:00 - 18:30:00	"Platzkonzert"	Marktplatz	musikverein ottensheim
09.10.2020	20:00:00 - 23:00:00	ABGESAGT: LYLIT // Soul & Pop von unglaublicher Intensität (OTTO Konzert)	Alter Bauhof Ottensheim	OTTO Kulturgenossenschaft
16.10.2020		Tage der offenen Ateliers 2020	Gemeindesaal	Hagenauer, Klaus
16.10.2020	17:00:00 - 18:30:00	"Platzkonzert" (Ersatztermin)	Marktplatz	musikverein ottensheim

Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstaltungsort	Veranstalter
16.10.2020	20:00:00 - 23:00:00	ABGESAGT: LALÁ- Call it human -Album Release Konzert // Highclass acappella (OTTO Konzert)	Alter Bauhof Ottensheim	OTTO Kulturgenossenschaft
17.10.2020		Tage der offenen Ateliers 2020	Gemeindesaal	Hagenauer, Klaus
18.10.2020		Tage der offenen Ateliers 2020	Gemeindesaal	Hagenauer, Klaus
23.10.2020	17:00:00 - 18:30:00	"Platzkonzert"	Marktplatz	musikverein ottensheim
30.10.2020	17:00:00 - 18:30:00	"Platzkonzert" (Ersatztermin)	Marktplatz	musikverein ottensheim

2. a) Bericht Auftragsvergaben - Projekt „Neubau Kinderbetreuungseinrichtung“

Der Vorsitzende führt aus, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit habe der Gemeinderat in seiner 33. Sitzung am 11. Mai 2020 für das Vorhaben „Neubau Kinderbetreuungsgebäude“ eine Übertragungsverordnung beschlossen. Entsprechend der Verordnungsbestimmungen ist dem Gemeinderat über die gefassten Beschlüsse zu berichten:

GV am 14.07.2020 – Auftragsvergaben:

Auftragnehmer	Gewerk	Betrag brutto in €
Firma Brüder Resch, Hoch- und Tiefbau GesmbH & CO.KG	Zimmermeisterarbeiten	1.101.545,96
Firma Brüder Resch, Hoch- und Tiefbau GesmbH & CO.KG	Baumeisterarbeiten	298.434,25
Hartl	Erdung Blitzschutzanlage	12.371,12
Red Zac Lanzerstorfer GmbH	Elektrotechnik	222.936,88
König GmbH	Haustechnik	193.002,91

GV am 07.09.2020 - Auftragsvergaben

Auftragnehmer	Gewerk	Betrag brutto in €
Mag. Arch. Ing. Christian Stummer	vollinhaltliche Überbindung des Vertrages der Architektenleistungen, abgeschlossen mit der Firma TWO IN A BOX - ARCHITEKTEN ZT GMBH	
Mag. Arch. Ing. Christian Stummer	Büroleistung (Planung, ÖBA, Nebenkosten)	224.400
Brüder Resch, Hoch- u- Tiefbau GesmbH & CO.KG	Estricharbeiten	47.466,30

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

b) Projekt Neubau von Kinderbetreuungseinrichtungen – Änderung Finanzierungsplan

Der Vorsitzende erläutert, der Gemeinderat habe in seiner Sitzung vom 11.05.2020 den Finanzierungsplan für das Projekt „Neubau eines sechsgruppigen Kinderbetreuungsgebäudes“ beschlossen.

Dieser stellte sich wie folgt dar:

Finanzierungsmittel	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Bankdarlehen	308.000	206.800					514.800
Eigenmittel	116.500	136.500					253.000
Rücklagen	20.000						20.000
LZ § 15a B-VG		60.000	185.000				245.000
LZ Kindergarten			139.400	139.400	139.400	139.400	557.600
LZ Krabbelstube		100.000	29.200				129.200
BZ Krabbelstube		51.300	51.300				102.600
BZ Kindergarten		110.700	110.700	110.700	110.700		442.800
Summe in Euro	444.500	665.300	515.600	250.100	250.100	139.400	2.265.000

Nach Ausschreibung der Hauptgewerke kam es aufgrund der gewünschten Ausführung in Holzbauweise zu einer Kostenerhöhung von rd. € 34.500,- excl. USt. Für diese Kostenerhöhung wurde beim Land Oö., Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft um Gewährung einer zusätzlichen Förderung angesucht.

Mit Schreiben der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft vom 16.07.2020 wurde der Marktgemeinde mitgeteilt, dass die begründeten Mehrkosten in der Höhe von € 34.500,- als förderfähig anerkannt werden und dafür ein zusätzlicher Landesbeitrag für den Anteil Kindergarten in der Höhe von € 8.800,- sowie ein zusätzlicher Landesbeitrag für den Anteil der Krabbelstube in der Höhe von € 2.900,- zur Verfügung gestellt werden. Weiters werden zusätzliche BZ-

Mittel für den Anteil Kindergarten in der Höhe von € 7.000,- und für den Anteil Krabbelstube in der Höhe von € 2.300,- gewährt.

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 06.08.2020, Zl. IKD-2019-356175/25-Dx liegt nun ein geänderter Finanzierungsplan für das Vorhaben „Neubau eines sechsgruppigen Kinderbetreuungsgebäudes“ vor und wird wie folgt festgelegt:

Finanzierungsmittel	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Bankdarlehen	308.000	206.800					514.800
Eigenmittel	116.500	150.000					266.500
Rücklagen	20.000						20.000
LZ § 15a B-VG		60.000	185.000				245.000
LZ Kindergarten			148.200	139.400	139.400	139.400	566.400
LZ Krabbelstube		100.000	32.100				132.100
BZ Krabbelstube		51.300	53.600				104.900
BZ Kindergarten		110.700	110.700	110.700	117.700		449.800
Summe in Euro	444.500	678.800	529.600	250.100	257.100	139.400	2.299.500

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Der mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 06.08.2020, Zl. IKD-2019-356175/25-Dx geänderte Finanzierungsplan für das Vorhaben „Neubau eines sechsgruppigen Kinderbetreuungsgebäudes“ wird wie folgt festgelegt:

Finanzierungsmittel	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Bankdarlehen	308.000	206.800					514.800
Eigenmittel	116.500	150.000					266.500
Rücklagen	20.000						20.000
LZ § 15a B-VG		60.000	185.000				245.000
LZ Kindergarten			148.200	139.400	139.400	139.400	566.400
LZ Krabbelstube		100.000	32.100				132.100
BZ Krabbelstube		51.300	53.600				104.900
BZ Kindergarten		110.700	110.700	110.700	117.700		449.800
Summe in Euro	444.500	678.800	529.600	250.100	257.100	139.400	2.299.500

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) **Projekt Neubau von Kinderbetreuungseinrichtungen – Abschluss eines Leihvertrags mit der Römisch-katholische Pfarrpfürnde Ottensheim incorporiert dem Stift Wilhering**

Der Vorsitzende erklärt, die Errichtung des Kinderbetreuungsgebäudes sei am gemeindeeigenen Grundstück 275/6 KG Oberottensheim erfolgt. Für die Bereitstellung der erforderlichen Grün- bzw. Spielplatzflächen wird eine Teilfläche des nördlich anschließenden Grundstücks 272/1 der Römisch-katholische Pfarrpfürnde Ottensheim incorporiert dem Stift Wilhering im Flächenausmaß von 2.082,53 m² in Anspruch genommen. Zu diesem Zweck liegt dem Gemeinderat ein entsprechender Leihvertrag vor.

Demnach stellt die Römisch-katholische Pfarrpfürnde Ottensheim incorporiert dem Stift Wilhering der Marktgemeinde Ottensheim, zum unentgeltlichen Gebrauch, das Grundstück als Spiel- und Freizeitfläche, ausschließlich für Zwecke des zu errichtenden Kindergartens, zur Verfügung.

Das Leihverhältnis beginnt mit 1. Oktober 2020 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Leihverhältnis kann von jeder Vertragsseite unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren zum 31. Dezember eines jeden Jahres aufgekündigt werden. Die Verleiherin verzichtet darauf, das Leihverhältnis vor dem Ablauf von fünfzig Jahren ab Leihbeginn zur Aufkündigung zu bringen.

Die Gemeinde übernimmt ab Leihbeginn für die Dauer des Leihverhältnisses die Gefahrtragung für das Leihobjekt und verpflichtet sich diesbezüglich die Verleiherin schad- und klaglos zu halten bzw. eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Die Gemeinde hat alle mit der Instandhaltung des Leihobjektes verbundenen Kosten zu tragen. Sie ist berechtigt, alle zum Betrieb als Spielplatz bzw. Spielwiese für den Kindergarten erforderlichen Änderungen vorzunehmen, z.B. Spielgeräte und Spielhütten aufzustellen, Sandkisten anzulegen und das Leihobjekt durch eine Einfriedung abzugrenzen.

Die von der Gemeinde vorgenommenen Investitionen und baulichen Veränderungen sind bei Beendigung des Leihverhältnisses nach Wahl der Verleiherin entweder ohne Anspruch auf Ersatz am Leihobjekt zu belassen oder es ist auf Kosten der Gemeinde der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Die Gemeinde hat alle öffentlichen Abgaben und Liegenschaftsaufwendungen des Leihobjekts zu tragen.

Der Gemeinderat wird ersucht, dem vorliegenden Leihvertrag, ausgearbeitet vom Notariat Kobler Ottensheim die Zustimmung zu erteilen. Der vorliegende Leihvertrag samt Lageplan wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem vorliegenden Leihvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim als Entlehnerin und der Römisch-katholische Pfarrpfürnde Ottensheim incorporiert dem Stift Wilhering als Verleiherin zum Zwecke der Bereitstellung einer Teilfläche des Grundstückes 272/1, KG Oberottensheim als Spiel- und Freizeitfläche für das zu errichtende Kinderbetreuungsgebäude wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d) Projekt Neubau von Kinderbetreuungseinrichtungen – Abschluss eines Pachtvertrags mit der Römisch-katholische Pfarrpfürnde Ottensheim incorporiert dem Stift Wilhering

Die Errichtung des Kinderbetreuungsgebäudes erfolgt am gemeindeeigenen Grundstück 275/6 KG Oberottensheim. Für die Bereitstellung der erforderlichen Grün- bzw. Spielplatzflächen wird eine Teilfläche des nördlich anschließenden Grundstücks 272/1 der Römisch-katholische Pfarrpfürnde Ottensheim incorporiert dem Stift Wilhering im Flächenausmaß von 2.082,53 m² in Anspruch genommen. Zu diesem Zweck hat der Gemeinderat ein entsprechender Leihvertrag beschlossen.

Die nördliche Teilfläche des Grundstücks 272/1 KG Oberottensheim im Ausmaß von 128,05 m² wird für die Errichtung von 7 Pkw-Stellplätzen benötigt. Darüber hinaus soll am östlichen Grundstücksverlauf ein ca. 3 m breiter Grundstücksstreifen im Gesamtausmaß von 178,18 m² als Geh- und Radweg genutzt werden. Die Pachtfläche beträgt somit 306,23 m².

Für diese Nutzung liegt dem Gemeinderat ein entsprechender Pachtvertrag vor.

Demnach verpachtet die Römisch-katholische Pfarrpfürnde Ottensheim incorporiert dem Stift Wilhering der Marktgemeinde Ottensheim, diese Teilgrundstücksflächen zum Zwecke der Errichtung eines Parkplatzes für den zu errichtenden Kindergarten bzw. der Errichtung eines Geh- und Radwegs, als fußläufige Verbindung vom Parkplatz zum Kindergartenengebäude. Der Geh- und Radweg darf öffentlich genutzt werden und eine Befestigung des Weges (Schotter) wird gestattet.

Das Pachtverhältnis beginnt mit 1. Oktober 2020 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Pachtverhältnis kann von jeder Vertragsseite unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren zum 31. Dezember eines jeden Jahres aufgekündigt werden. Die Verpächterin verzichtet darauf, das Pachtverhältnis vor dem Ablauf von fünfzig Jahren ab Pachtbeginn zur Aufkündigung zu bringen.

Der Pachtzins beträgt jährlich € 643,- excl. USt. (Grundstückswert € 70,- davon 3% Pachtzins = € 2,10/m² x 306,23 m²). Der Pachtzins wird entsprechend dem Verbraucherpreisindex 2015 wertangepasst. Laufende öffentliche Abgaben und Betriebskosten sowie auflaufende Versicherungen gehen zu Lasten der Gemeinde.

Die Gemeinde übernimmt ab Pachtbeginn für die Dauer des Pachtverhältnisses die Gefahrtragung für das Pachtobjekt und verpflichtet sich diesbezüglich die Verpächterin schad- und klaglos zu halten bzw. eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Die Gemeinde übernimmt die Instandhaltung des Pachtobjektes auf ihre alleinigen Kosten. Bauliche Veränderungen am Pachtobjekt, ausgenommen die erforderliche Befestigung der Parkfläche bzw. des Geh- und Radwegs bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Verpächterin.

Die von der Gemeinde vorgenommenen Investitionen und baulichen Veränderungen sind bei Beendigung des Pachtverhältnisses nach Wahl der Verpächterin entweder ohne Anspruch auf Ersatz am Pachtobjekt zu belassen oder es ist auf Kosten der Gemeinde der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Der Gemeinderat wird ersucht, dem vorliegenden Pachtvertrag, ausgearbeitet vom Notariat Kobler Ottensheim die Zustimmung zu erteilen. Der vorliegende Pachtvertrag samt Lageplan wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Wortmeldungen:

GR Helmut Perndorfer fragt, welche Gesamtbreite der Geh- und Radweg hat.

Bgm. Franz Füreder antwortet, die Breite beträgt 3 m.

GR Helmut Perndorfer möchte weiters wissen, welche Bodenbeschaffenheit dort vorgesehen ist.

Bgm. Franz Füreder erwidert, der Weg solle nicht asphaltiert werden, es werde ein Weg aus speziellem Schotter.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer fügt hinzu, es handele sich um eine wassergebundene Schotterdecke. Dieser Belag besteht aus einem abgestuften Mineralgemisch gebrochenen Natursteinmaterials – Splitt und Schotter, ähnlich wie beim OK-Platz in Linz. Kennzeichen eines Weges mit richtig ausgeführter wassergebundener Decke ist es, dass selbst schmale Reifen mit hoher punktueller Druckbe-

lastung keine Spuren hinterlassen und der Fahrwiderstand bei geringer Geschwindigkeit dem auf durchschnittlichen Asphaltdecken vergleichbar ist.

GV Franz Bauer fragt, ob es bezüglich des Unfallgefahrenpotenzials bei diesem Belag Unterschiede zum Asphalt gäbe.

Bgm. Franz Füreder antwortet, dass wisse er nicht, in Niederottensheim gäbe es schon so einen Belag. Das müssen die Bausachverständigen bzw. die bauausführende Firma (STRABAG) wissen. Dass der Belag für Radfahrer geeignet sein müsse, sei selbstverständlich.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem vorliegenden Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim als Pächterin und der Römisch-katholische Pfarrpfünde Ottensheim incorporiert dem Stift Wilhering als Verpächterin zum Zwecke der Bereitstellung einer Teilfläche des Grundstückes 272/1, KG Oberottensheim als Parkplatz bzw. die Errichtung eines Geh- und Radwegs im Zusammenhang mit dem zu errichtenden Kinderbetreuungsgebäude wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

e) **Projekt Neubau von Kinderbetreuungseinrichtungen - Abschluss eines Kaufvertrags mit der NEUE HEIMAT Oberösterreich Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsgesmbH** -dieser TOP wurde zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden gemäß § 46 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 von der Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt.

e) **Projekt Neubau von Kinderbetreuungseinrichtungen – Errichtung einer PV-Anlage – Grundsatzbeschluss (Dringlichkeitsantrag)**

Der Vorsitzende führt aus, das Energiekonzept der Marktgemeinde Ottensheim sehe vor, öffentliche Gebäude ressourcen- und umweltschonend zu versorgen. Das neu zu errichtende Kinderbetreuungsgebäude wird im einer Luft-Wärmepumpe als umweltfreundliche Variante zur Erdgasheizung beheizt. Die höheren Anschaffungskosten können durch Kosteneinsparungen im Betrieb kompensiert werden.

Als zusätzliche Maßnahme soll eine Photovoltaikanlage errichtet werden, deren Kosten jedoch nicht im förderbaren Kostenrahmen des Projekts liegen. Die Finanzierung hat daher die Gemeinde aus Eigenmitteln bzw. über Sonderfördermittel zu bewerkstelligen.

Der Baubeginn erfolgte mit 30. August 2020 und in den nächsten 2 Wochen wird das Fundament errichtet. Im Zuge dieser und weiterer Baumaßnahmen sind entsprechende bauliche Vorkehrungen für eine allfällige Errichtung einer PV-Anlage zu treffen. Es ist daher rasch zu entscheiden, ob eine PV-Anlage zur Ausführung kommt.

Für diesen Zweck liegt eine Kostenschätzung durch unser Planungsbüro Elektro- und Haustechnik, MC-Plan vom 07.09.2020 vor:

PV-Anlage ca. 13 kWp	€ 22.500,-
Adaptierung Blitzschutz	€ 500,-
Vorbereitung für Speicher	€ <u>1.700,-</u>
Gesamt Netto	€ 24.700,-

Im Zuge der Problematik „Black-out“ ist zu überlegen, ob die geplante PV-Anlage als Inselösung ausgeführt werden soll, um unabhängig vom allgemeinen Stromnetz zu sein.

Dazu liegt eine Stellungnahme durch MC-Plan vor:

„Ein Energiespeicher, derzeit Lithium-Eisenphosphat-Akkumulator, kann je nach Ausführung für einen kurzfristigen Not-Strombetrieb verwendet werden. Kurzfristig bedeutet hier im Bereich von Minuten (Winter) bis paar Stunden (Sommer). Für einen echten Notbetrieb (Tage) wäre eine Notstromspeisestelle für ein Benzin, Dieselaggregat notwendig.“

Empfehlenswert wäre die bauliche Berücksichtigung für einen späteren Einbau eines stationären Energiespeicher. Derzeitiger Stand der Bundesförderung 2020 für Speicher- 200,00€ je kWh nutzbare Kapazität.

Beispiel:

Kindergarten „Nutzbare Speicherkapazität“ 11kWh max. Ausgangsleistung 10kW

Zusatzkosten ~ 9.000,00€

ohne bauliche Kosten für Aufstellbedingungen für stationäre Energiespeicher

50% Wärmepumpe 7,0kW

20% Warmwasserbereitung 2,0kW

20% Beleuchtung 0,5kW

div. Kleingeräte 0,5kW

0% Küchengeräte 0,0kW

Summe 10kW Leistung

Backupdauer kleiner 50min

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 empfohlen, eine PV-Anlage zu errichten. Dazu wird der Gemeinderat ersucht einen Grundsatzbeschluss darüber zu fassen. Die Art und Weise der Ausführung (mit oder ohne Speichermöglichkeit) soll noch genauer untersucht werden.

Wortmeldungen:

GR Helmut Perndorfer fragt, warum der ursprüngliche TOP 2.e abgesetzt wurde.

Bgm. Franz Füreder erwidert, weil der Kaufvertrag mit der Neuen Heimat noch einmal überdacht wird. Es gibt Überlegungen, ein weiteres Grundstück entlang der Straße am Gemeindegrundstück anzukaufen, das eventuell noch verfügbar ist.

GR Helmut Perndorfer fragt, ob es sich bei dem gegenständlichen Antrag um einen Grundsatzbeschluss handelt, da noch keine Unterlagen bezüglich Kosten vorliegen.

Bgm. Franz Füreder bejaht die Frage. Der Grundsatzbeschluss müsse deshalb gefasst werden, weil die Anlage bei der Statik des Gebäudes bzw. der Bodenplatte berücksichtigt werden müsse. Im Umweltausschuss wurde das beraten und die Empfehlung zum grundsätzlichen Beschluss gegeben. Die Details werden noch ausgearbeitet.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich der Errichtung einer PV-Anlage am Objekt Kindergartenneubau zu. Die Art der Ausführung (mit oder ohne Speichermöglichkeit) wird anhand einer Expertise entschieden. Die Kosten der PV-Anlage sind im Budget 2021 vorzusehen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 3. Straßenbauvorhaben „Durchstich Feldstraße“ auf Gst. Nr. 275/8, KG Oberottensheim- Abschluss einer Abtretungsvereinbarung mit der NEUE HEIMAT Oberösterreich Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsgesmbH**

Der Vorsitzende erklärt, für die Umsetzung der Verlängerung der bestehenden Feldstraße und Einbindung in die Bahnhofstraße werde eine Teilfläche des Grundstücks 275/1 der NEUE HEIMAT Oberösterreich Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsgesmbH (in der Folge als Verkäuferin bezeichnet) an die Marktgemeinde Ottensheim (in der Folge als Käuferin bezeichnet) im Flächenausmaß von 512 m² abgetreten. Zu diesem Zweck liegt dem Gemeinderat eine entsprechende Vereinbarung vor.

Die Abtretung der Teilfläche erfolgt gemäß Vermessungsurkunde GZ 1727/19 der geolanz ZT GmbH vom 08.09.2020 wie folgt: Teilfläche 1, zukünftig Gst.-Nr. 275/8 mit einer Größe von 512 m².

Im Gegenzug für die Abtretung übernimmt die Marktgemeinde Ottensheim folgende Verpflichtungen:

- a) Die Marktgemeinde Ottensheim verpflichtet sich, auf Teilfläche 2 der Vermessungsurkunde GZ 1727/19 der geolanz ZT GmbH vom 08.09.2020 im Flächenausmaß von 406 m², Parkplätze inklusive aller erforderlichen Nebenarbeiten nach dem Stand der Technik zu errichten. Ausdrücklich festgehalten und vereinbart wird, dass die spätere laufende Erhaltung dieser Parkplätze, einschließlich Winterdienst und jegliche damit verbundene Haftung, ausschließlich der Verkäuferin obliegt.
- b) Die im Zusammenhang mit der Abtretung erforderlichen Abbrucharbeiten an den bestehenden Gartenanlagen, einschließlich Gartenhäuschen, werden von der Käuferin auf ihre Kosten vorgenommen. Die etwaige Übersiedlung der Gartenhäuschen je nach Zustand und in Abstimmung mit den betroffenen Mietern an eine andere Stelle auf der Liegenschaft der Verkäuferin obliegt ebenfalls der Käuferin auf ihre Kosten. Festgehalten wird, dass die Neuanlage der Gärten nach den Arbeiten nicht der Käuferin obliegt und ihr aus der Neuanlage keine Kosten erwachsen dürfen. Diese Parkplätze sollen den jeweiligen Mietern der Wohnanlage Bahnhofstraße der Verkäuferin zur Verfügung gestellt werden.
- c) Sämtliche mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben aller Art - einschließlich der Grunderwerbsteuer und der grundbücherlichen Eintragungsgebühr - werden zur Gänze von der Käuferin getragen. Die Käuferin verpflichtet sich, die Verkäuferin diesbezüglich klag- und schadlos zu halten. Die Käuferin hat für die Vergebührung und Verbücherung dieses Vertrages Sorge zu tragen. Der Verkäuferin werden außerdem keine Infrastrukturkosten oder andere Kosten im Zusammenhang mit der Abtretung von der Käuferin in Rechnung gestellt.
- d) Die Käuferin wird den Wunsch der Verkäuferin, auf der Teilfläche 2 der Vermessungsurkunde, GZ 1727/29 der geolanz ZT GmbH vom 08.09.2020 Carports auf eigene Kosten errichten zu können, bei der Erstellung des Bebauungsplans, soweit rechtlich möglich, berücksichtigen.

Gemäß endverhandeltem Angebot für das Straßenbauprojekt „Durchstich Feldstraße“ der Fa. STRABAG AG vom 08.09.2020 entfallen für die Errichtung der Parkplätze Kosten von € 26.232,56.- inkl. USt. Dazu kommen die Abbruch- bzw. Verlegungskosten der Gärten bzw. Gartenhütten.

Ein Kauf der Teilfläche 2 zu einem Preis von €115,00.-/m² würde Kosten von € 58.880,-- verursachen. Der Gemeinderat wird ersucht, der vorliegenden Abtretungsvereinbarung, überprüft vom Notariat Kobler Ottensheim, die Zustimmung zu erteilen. Die vorliegende Abtretungsvereinbarung samt Vermessungsplan wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Wortmeldungen:

GR DI Erwin Nadschläger ergänzt, der Bauausschuss habe sich den technischen Bereich angeschaut, er habe nach der Prüfung einhellig zugestimmt. Im Jahr 2012 habe es eine Zusage dafür gegeben, dass der Grund abgetreten wird, leider wurde das nicht verschriftlicht.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Abtretungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und der NEUE HEIMAT Oberösterreich Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsgesmbH wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Straßenbauvorhaben „Durchstich Feldstraße“ - Auftragsvergabe

Der Vorsitzende erläutert, im Zuge der Errichtung des Kindergartens in der Feldstraße werde die Feldstraße verlängert („Durchstich Feldstraße“). Die Verlängerung der Straße beinhaltet die Fortführung der bestehenden Feldstraße und die Einbindung in die Bahnhofstraße. Die Baumaßnahme erfolgt in 2 Abschnitten:

1.Abschnitt: Errichtung einer Baustraße

Die Baustraße wird bereits zur Errichtung des Kindergartens benötigt, genauer für den Antransport der Holzbauteilen des Kindergartens. Auf Grund der Abmessungen der Holzbauteile ist eine Zufahrt über die Linzer Straße nicht möglich! Durch die Errichtung der Baustraße wird auch eine Aufteilung des Baustellenverkehrs zwischen

Linzer Straße/Feldstraße und Bahnhofstraße/Feldstraße erreicht. Die Fertigstellung der Baustraße erfolgt Ende Oktober 2020.

2. Abschnitt: Fertigstellung von Straße und Begleitmaßnahmen (Gehsteig, Parkplätze NEUE HEIMAT etc.). Im Zuge der Arbeiten an den Außenanlagen des Kindergartens wird auch die verlängerte Feldstraße („Durchstich Feldstraße“) fertiggestellt. Voraussichtlicher Zeitpunkt für die Fertigstellung wird nach derzeitigem Stand der Herbst 2021 sein.

Aus Gewährleistungsgründen muss für beide Bauabschnitte das gleiche ausführende Unternehmen beauftragt werden.

Teile der zukünftigen Straßenbauwerke, im Angebot „Abschnitt West“ genannt (Straße, Gehsteig, Parkplätze), befinden sich auf Eigengrund der NEUE HEIMAT. Die Abtretung dieser Flächen wird vertraglich geregelt und ist Bestandteil eines anderen Tagesordnungspunktes des Gemeinderates.

Auf Grund der erwarteten Kosten von über € 100.000,00.- inkl. USt. wurde die Baumaßnahme nach den Kriterien des Bundesvergabegesetzes als „nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung – Unterschwellenbereich Bauleistung“ im Billigstbieterprinzip ausgeschrieben.

Die Ausschreibung erging unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften an folgende 5 Unternehmen:

- Fa. Brüder Resch Hoch- und Tiefbau GesmbH & Co KG, Dreisesselbergstr. 1, 4160 Aigen i. Mkr.
- Fa. STRABAG AG, Salzburger Str. 323, 4030 Linz
- Fa. Porr Bau GmbH, Arthur-Porr-Str. 2, 4020 Linz
- Fa. Lang F & K Menhofer BaugesmbH & Co KG, Salzburger Str. 323, 4030 Linz
- Fa. Weber Bau GmbH, Bahnhofstr. 50, 4150 Berg bei Rohrbach

Die Angebotsöffnung erfolgte am 08.09.2020 um 12:00 Uhr ohne Beisein der anbietenden Unternehmen und ergab folgende Reihung:

1. Fa. STRABAG AG	€ 142.098,37.- inkl. USt.
2. Fa. Lang F & K Menhofer BaugesmbH & Co KG	€ 153.107,47.- inkl. USt.
3. Fa. Brüder Resch Hoch- und Tiefbau GesmbH & Co KG	€ 164.029,60.- inkl. USt.
4. Fa. Weber Bau GmbH	€ 166.572,94.- inkl. USt.
5. Fa. Porr Bau GmbH	€ 169.486,15.- inkl. USt.

Die Kosten für die Baumaßnahme gemäß endverhandeltem Angebot der Fa. STRABAG AG vom 08.09.2020 belaufen sich auf € 142.098,37.- inkl. USt. und umfassen folgende Leistungen:

- **Feldstraße Straßenbau 1 (Abschnitt West - NEUE HEIMAT)**
 - Baustellengemeinkosten
 - Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten
 - Entwässerungs- und Kanalgrabarbeiten – für die Straßenentwässerung!
 - Unterbauplanum, ungebundene Tragschichten
 - Bituminöse Trag- und Deckschichten
 - Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen
 - Kabelarbeiten

- **Feldstraße Straßenbau 2 (Abschnitt Ost)**
 - Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten
 - Entwässerungs- und Kanalgrabarbeiten – für die Straßenentwässerung!
 - Unterbauplanum, ungebundene Tragschichten
 - Bituminöse Trag- und Deckschichten
 - Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen

- **Gehsteig**
 - Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten
 - Unterbauplanum, ungebundene Tragschichten
 - Bituminöse Trag- und Deckschichten
 - Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen

- **Parkplatz**
 - Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten
 - Unterbauplanum, ungebundene Tragschichten
 - Bituminöse Trag- und Deckschichten
 - Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen

- **Regiearbeiten**
 - Nach tatsächlichem Aufwand!

Der Gemeinderat wird ersucht, einen Beschluss für die Baumaßnahme „Durchstich Feldstraße“ zu fassen.

Vergabevorschlag:

Mit den Arbeiten für die Errichtung wird die Fa. STRABAG AG zu den Preisen laut Angebot beauftragt.

Wortmeldungen:

Bgm. Franz Füreder merkt ergänzend an, dass der „Durchstich“ Feldstraße ein Anschluss an die Feldstraße werden soll. Damit ist nicht zwingend verbunden, eine Durchfahrt zu erlauben. Es soll keinesfalls eine Durchzugsstraße für Berufspendler*innen werden. Die Straße soll so gestaltet werden, dass sie schwer befahrbar ist, mit einer engen Kurve. Im Bereich bei der Bahnhofstraße soll ein Platz entstehen. Wie dieser gestaltet wird und wie eine eventuelle Durchfahrt gestaltet werden kann, soll Gegenstand weiterer Beratungen werden. Dafür ist noch ausreichend Zeit, die Fertigstellung der Straße ist für Herbst 2021 geplant. Zunächst wird eine Zufahrt zur Baustelle benötigt.

GR Helmut Perndorfer gibt bekannt, dass die Fraktion SPÖ einen Zusatzantrag zum TOP 4 einbringen wird.

GV Franz Bauer fragt, wie eine Straße ausschaue, die kaum befahren werden kann. Wie breit sei so eine Straße?

Bgm. Franz Füreder erwidert, das sei aus heutiger Sicht schwer zu beantworten, der Landschaftsplaner müsse sich zunächst damit beschäftigen und der Bauausschuss darüber beraten. Es gäbe verschiedene Möglichkeiten, die Geschwindigkeit zu reduzieren und die Durchfahrt zu erschweren.

GR Dimitri Windhager verliest den Zusatzantrag der SPÖ: *Im Amtsvortrag zur Vergabe der Arbeiten für die Baumaßnahmen „Durchstich Feldstraße“ wird ausgeführt: „Im Zuge der Errichtung des Kindergartens in der Feldstraße wird die Feldstraße verlängert („Durchstich Feldstraße“). Die Verlängerung der Straße beinhaltet die Fortführung der bestehenden Feldstraße und die Einbindung in die Bahnhofstraße“. Diese Formulierung lässt viele Auslegungen offen, nicht nur was unter „Durchstich Feldstraße“ verstanden werden kann, sondern insbesondere was die verkehrliche Nutzung und Ausgestaltung der Straße nach deren Fertigstellung betrifft. Beides könnte zu einer Verunsicherung der Bewohner*innen und Anrainer der Feldstraße führen bzw. hat bereits dazu geführt und sollte deshalb konkretisiert werden. So haben sich bekanntlich bereits zahlreiche Mitbürger*innen in Unterschriftenaktionen dagegen ausgesprochen, die Feldstraße als neue Ost-West-Transversale auszubauen, sollte eine Durchbindung zur Bahnhofstraße erfolgen. Sie befürchten, dass die Straße dann vorwiegend nicht nur von Anrainern benutzt wird, sondern vom allgemeinen innerörtlichen Verkehr und vom ortsfremden Durchzugsverkehr. Ebenso befürchten sie eine Nutzung der Straße durch Schleichverkehr, sollte sie trotz Reglementierung (z.B. nur für Anrainer) für motorisierten Verkehr durchgängig befahrbar sein. All dies würde eine erhebliche Belastung und eine starke Minderung ihrer Lebensqualität bedeuten.*

Die Auftragsvergabe der Arbeiten für die Baumaßnahmen Feldstraße ergeben sich durch das Bauvorhaben Errichtung des Kindergartens und begründet so ihre Notwendigkeit. Allerdings musste festgestellt werden, dass weder in einem Ausschuss, noch im Gemeindevorstand bisher eine Beratung über die verkehrliche Nutzung und Ausgestaltung der Straße nach Fertigstellung und dem so genannten „Durchstich“ stattgefunden hat. Nachdem nun eine Baustraße zur Errichtung des Kindergartens errichtet werden muss und die Fertigstellung der Straße erst in einem zweiten Abschnitt mit Zeithorizont Herbst 2021 erfolgen soll, können diese Beratungen auch nach bereits erfolgter Auftragsvergabe

*noch zeitgerecht erfolgen. Diesen Beratungen soll das örtliche Mobilitätskonzept ebenso zugrunde gelegt werden wie das Meinungsbild der Bewohner*innen und Anrainer der Feldstraße, das in Form einer Bürgerbeteiligung erhoben werden könnte.*

Antragstext: „Die Beratungen über die verkehrliche Nutzung und Ausgestaltung der Feldstraße nach Abschluss der Bauarbeiten zur Errichtung des Kindergartens sollen dem Bauausschuss oder dem Vorstand zugewiesen werden. Diese Beratungen sollen sich sowohl am örtlichen Mobilitätskonzept als auch am Meinungsbild der Bewohner*innen und Anrainer der Feldstraße orientieren, das in Form einer Bürgerbeteiligung erhoben wird.“

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer kann beiden Anträgen zustimmen, der erste Antrag geht darum, dass die Erschließung des Kindergartens gewährleistet wird. Diese muss in Zukunft nicht die verlängerte Feldstraße sein. Auf keinen Fall könne er sich vorstellen, wenn man von einer vernünftigen Verkehrsplanung ausgeht, dass eine Durchfahrt für den motorisierten Verkehr durch die Feldstraße in Zukunft möglich sein soll. In langen Diskussionen habe er kein wirkliches Argument dafür gefunden, warum dies notwendig sein soll. Er begrüße eine Beteiligung der Bürger*innen, aber aus seiner Sicht ist eine Durchfahrt durch die Feldstraße im Sinne einer vernünftigen Verkehrsplanung, die steuernd wirken soll, das falsche Signal.

GV Otto Kriegisch hat eine Verständnisfrage: Wird beim vorgesehenen Beschluss hineinformuliert, dass sich die Beratungen sowohl am örtlichen Entwicklungskonzept als auch am Meinungsbild der Bewohner*innen orientieren sollen (das stand im vorab ausgesandten Antrag)? Wurde jetzt nicht das Mobilitätskonzept erwähnt?

GV Franz Bauer erwidert, das habe man kurz vor der Sitzung geändert.

GR DI Erwin Nadschläger merkt an, das ÖEK sei im Zeitraum 2012 – 2015 überarbeitet und im Jahr 2017 in zwei Teilen beschlossen worden. Früher war das Verkehrskonzept im ÖEK enthalten, jetzt wurde das Mobilitätskonzept herausgenommen. Das sei ein rechtlicher Unterschied: Das eine sei beim Land verankert, das andere sei ein Gemeinderatsbeschluss. Es ist der Punkt „fließender Verkehr“ im Mobilitätskonzept enthalten, die auch diese Straße betreffen. Das müsse man sich anschauen.

GV Moritz Hagenauer MSc kann in einem Punkt seinem Vorredner Vizebgm. DI Klaus Hagenauer nicht zustimmen: Das sei der Punkt, dass man nicht durch die Feldstraße durchfahren dürfe. Eine Durchfahrt und eine Zu- und Abfahrt seien verschiedene Dinge. Wenn die Gemeinde eine Straße um € 200.000,-- baue, solle sie auch einen Mehrwert für alle Bürger*innen haben. Der Mehrwert könne nur dann gewährleistet werden, wenn eine Zu- und Abfahrt gewährleistet wird. Es sollte auch überlegt werden, wie eine Durchfahrt ermöglicht werden könne. Wer sein Kind in den Kindergarten bringe und anschließend zur Arbeit weiterfahre, werde nicht zu- und abfahren, sondern unter Umständen auch durchfahren. Eine Durchzugsstraße stelle keinen Mehrwert dar, weil es für die Anrainer*innen eine entsprechende Emissionsbelastung zur Folge hätte. Eine Bürgerbeteiligung halte er für sinnvoll, wenn nicht nur die Anrainer*innen beteiligt werden.

GV Franz Bauer merkt an, dass der Anlass für den Antrag der war, dass vorab keine Beratungen in einem Ausschuss oder im Gemeindevorstand stattgefunden haben. Man sei bereits ein gebranntes Kind durch die Hambergstraße. Diese sei auch als eine ganz harmlose Straße geplant worden, bis vermehrt die Erdtransporte über diese Straße geführt wurden. Daher müsse die Feldstraße ausreichend besprochen werden. Die Bürgerbeteiligung werde eingefordert, weil diese auch bei der Hambergstraße zugesichert worden ist.

Bgm. Franz Füreder findet es grundsätzlich sehr wichtig, dass eine Verbindungsstraße gebaut wird. Damit werde nicht nur der KFZ- Verkehr verbunden, sondern hauptsächlich der Rad- und Fußgängerverkehr. Andernfalls werde über die Hinterhölzlgasse ausgewichen, dann wird es auch wieder zu Reklamationen kommen. Zu bedenken sei bei der Planung auch, wie mit dem Schulbus umgegangen wird. Soll er zu- und abfahren oder auch durchfahren können? Es gibt dort viele Anlieger*innen, die berücksichtigt werden müssen. Es soll aber keine Durchzugsstraße werden, das will keiner. Es ist eine Frage der Gestaltung, den Durchzugsverkehr zu verhindern: Die Straße könne eng und kurvig gestaltet werden. Es gab im Vorfeld mit den Straßenplanern eine Diskussion darüber, ein weiteres Grundstück anzukaufen, um die Straße breiter bauen zu können. Das habe er abgelehnt. Prinzipiell sei das Sache des Bauausschusses, es sollen aber auch die Bürger*innen eingebunden werden.

GR Rudi Schober gibt zu bedenken, dass alle wissen: Wer Straßen baut, wird Verkehr ernten. Wer Fuß- und Radwege baut, macht etwas für die Zukunft.

Bgm. Franz Füreder gibt seinem Vorredner grundsätzlich recht, aber der Bebauungsplan sieht bereits seit Jahren dort eine Straße vor. Aufgrund dieses Bebauungsplanes hat das Land die Genehmigung zum Bau der Kinderbetreuungseinrichtung gegeben. Die Genehmigung bedarf einer gewissen Infrastruktur, welche durch den „Durchstich“ gegeben wird.

GR Johannes Kornfellner fragt, wie das praktisch umsetzbar sein soll, dass der Verkehr selektiert wird zwischen jenen, die durchfahren und jenen, die nicht durchfahren dürfen. Er vermisst einen Lösungsansatz.

Bgm. Franz Füreder antwortet, dass soll Thema im Bauausschuss werden. Es gibt Möglichkeiten, entsprechende Tafeln aufzustellen. Man könne auch ausschließlich den Schulbus passieren lassen.

GR Helmut Perndorfer merkt an, das Problem könne im Zuge der Gemeinderatsitzung nicht gelöst werden. Im Vortrag steht für Abschnitt 2: *„Fertigstellung von Straße und Begleitmaßnahmen (Gehsteig, Parkplätze NEUE HEIMAT etc.). Im Zuge der Arbeiten an den Außenanlagen des Kindergartens wird auch die verlängerte Feldstraße („Durchstich Feldstraße“) fertiggestellt. Voraussichtlicher Zeitpunkt für die Fertigstellung wird nach derzeitigem Stand der Herbst 2021 sein.“* Das hieße, dass es keinerlei Einschränkungen gibt. Das solle der Zusatzantrag verhindern. Die Details müssen die Gremien unter Beteiligung der Bürger*innen klären.

Bgm. Franz Füreder antwortet, der Zusatzantrag könne gern zur Abstimmung gebracht werden.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer merkt an, heute könne keine Lösung gefunden werden, er möchte jedoch anmerken, dass Leute, die vom Dürnberg in die Bahnhofstraße einfahren, könnten auch über die Linzer Straße den Kindergarten erreichen. Das sei kein großer Umweg. Die Anzahl der Parkplätze hänge auch nicht davon ab, ob man durchfahren könne, sondern davon, wie viele Kinder im Kindergarten seien. Man könne den Abschnitt 2 streichen und den Zusatzantrag in den Hauptantrag integrieren, das sei kompakter.

ALⁱⁿ Renate Gräf M. A. MA merkt an, wenn man den Abschnitt 2 streiche, könne man die Straßenbauarbeiten so nicht beauftragen. Die Auftragssumme beinhalte den Abschnitt 2.

GR Norbert Moser merkt an, wenn die Gesamtsumme beauftragt wird, braucht es Bürgerbeteiligungskonzept, das alle Ottensheimer Bürger*innen einbezieht, nicht nur die Anwohner*innen der Feldstraße. Das sei Thema der Gremien, da es offenbar noch nicht ausdiskutiert ist. Es gäbe ja zum Beispiel auch Zufahrer*innen, wie Paketzusteller*innen, die wenden müssen, wenn die Durchfahrt nicht möglich ist, und damit zusätzlichen Verkehr erzeugen. Das wurde noch nicht bedacht. Eine Mutter, die ihr Kind in den Kindergarten bringt und anschließend zur Volksschule weiterfahren will, kann kein so großes Problem sein.

GR Klaus Anselm merkt an, ein Schulkind könne vom Kindergarten aus auch zu Fuß zur Volks- oder Mittelschule gehen.

GR Martin Füreder erwidert, dass die Praxis eine andere sei. Bei Regen möchte zum Beispiel keiner gehen. Sollte der ganze Verkehr dann über den Marktplatz geführt werden?

GV Franz Bauer merkt an, es gehe bei diesem TOP um die Kosten des Straßenbaus. Die Abrechnung erfolge nach dem tatsächlichen Aufwand. Da es offene Kosten gäbe, könne man das auch für die Gestaltung hernehmen. Weiters soll mit dem Zusatzantrag beauftragt werden, dass die Diskussion in die Gremien kommt unter Beteiligung der Bürger*innen. Daher können alle zwei Anträge beschlossen werden.

GV Moritz Hagenauer MSc hinterfragt, ob diese Straße überhaupt wirklich notwendig ist.

Bgm. Franz Füreder hat das auch schon überlegt. Wenn die Straße nicht gebaut wird, spare man eine Menge Geld. Die Genehmigung des Bauvorhabens ist gemäß dem gültigen Bebauungsplan erfolgt, der diese Straße vorsieht. Was passiert bei einer Abweichung?

GR Rudolf Schober erwidert, dann riskiere man halt eine Rüge von Landeshauptmann Stelzer.

ALⁱⁿ Renate Gräf M. A. MA merkt an, dass es, wie der Bürgermeister schon sagte, einen gültigen Bebauungsplan gibt. Diesen hat der Gemeinderat beschlossen und er sieht diese Straße vor. Wenn diese Straße nicht gebaut wird, müsse man den Bebauungsplan entsprechend ändern. Voraussetzung für die Bauplatzbewilligung war aber der derzeit gültige Bebauungsplan. Das Land Oberösterreich schreibt eine gewisse Erschließung der Kinderbetreuungseinrichtung vor, diese wurde nachgewiesen. Sie sei die Grundlage für die Bewilligung des Bauplatzes und der Baubewilligung. Wenn man das jetzt

ändert, könnte das Auswirkungen auf die Baubewilligung haben. Das müsse man prüfen.

Im ersten Teil des Antrages geht es um die Errichtung der Straße, noch nicht um die Verkehrsführung. Wenn der Antrag so beschlossen wird, heiße das nicht, das man damit den Verkehr für die Durchfahrt freigibt. Wie die Verkehrsführung geregelt wird, ist eine andere Geschichte. Die könne man mit dem Zusatzantrag vom Gemeinderat untermauern.

GR DI Erwin Nadschläger merkt an, dass die Verkehrsaspekte im Mobilitätskonzept relativ konkret besprochen wurden. Das Mobilitätskonzept wurde so beschlossen und der Bauausschuss muss sich danach richten. Das sei für ihn immer noch die Richtschnur.

GR DI Florian Gollner merkt an, das heiße aber nicht, dass man dort durchfahren müsse. Daher sollte rechtzeitig darüber nachgedacht werden. Er habe damals mehrfach darauf hingewiesen. Aus seiner Sicht ist die Feldstraße für eine Durchfahrt nicht geeignet. Man könne den Kindergarten auch nur über die Bahnhofstraße erschließen. Zukunftsorientierte Verkehrsplanung schaut ganz anders aus, das könne man sich in Skandinavien und in Kopenhagen anschauen. Dort wird Verkehrsberuhigung radikal betrieben. Anders funktioniere das nicht.

Der Vorsitzende stellt daher den **HAUPTANTRAG**, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund des vorliegenden Angebots wird die Fa. STRABAG AG mit den Arbeiten für die Baumaßnahme „Durchstich Feldstraße“ zu den Kosten von € 142.098,37 inkl. USt. beauftragt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro, SPÖ, und ÖVP, ausgenommen Martin Füreder, sowie Rosemarie Reinhart (FPÖ). Gegen den Antrag stimmen Roland Denkmaier und Christine Wolkerstorfer von der Fraktion FPÖ. Martin Füreder (ÖVP) enthält sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

Wortmeldungen:

GR Volker Weigl fragt, ob bei der Bürgerbeteiligung alle Otternsheimer*innen gemeint seien. In einer Demokratie sollten alle dazu befragt werden.

GV Franz Bauer erwidert, dort stehe „in Form einer Bürgerbeteiligung erhoben werden“. Das müsse im Ausschuss beraten werden.

Der Vorsitzende stellt den ZUSATZANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Die Beratungen über die verkehrliche Nutzung und Ausgestaltung der Feldstraße nach Abschluss der Bauarbeiten zur Errichtung des Kindergartens sollen dem Bauausschuss oder dem Vorstand zugewiesen werden. Diese Beratungen sollen sich sowohl am örtlichen Mobilitätskonzept orientieren sowie in Form einer Bürgerbeteiligung erhoben werden.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, SPÖ, FPÖ und ÖVP, ausgenommen Martin Füreder. Dieser enthält sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 30 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

5. **a) Leitungsverlegung Straßenbeleuchtung auf Privatgrund – Abschluss Dienstbarkeitsvertrag Gst. Nr. 247**

Der Vorsitzende führt aus, für die Errichtung von Lichtpunkten der öffentlichen Straßenbeleuchtung im Anna Aspan Weg auf Grundstück Gst. Nr. 262/2 sei eine Leitungsgrabung erforderlich. Diese Grabung erfolgt entlang der Grenze zwischen den Grundstücken Gst. Nr. 231/1, 262/5 (Blittersdorfstraße, Anna Aspan Weg - jeweils öffentliches Gut) und Gst. Nr. 247 (LN). Die Leitung liegt vollständig auf Gst. Nr. 247.

Die Verlegung der Leitung soll im Grundbuch ersichtlich gemacht werden. Hierfür liegt ein durch den Notar Mag. Franz Kobler erstellter Dienstbarkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und den Grundstückseigentümern, vor.

Im Zuge dieses Dienstbarkeitsvertrages wird auch für 2 bestehende Lichtpunkte sowie 1 neu errichteten Lichtpunkt der öffentlichen Straßenbeleuchtung am südlichen Ende des Grundstückes Gst. Nr. 247 die Dienstbarkeit vertraglich geregelt.

Die Grundeigentümer räumen demnach der Marktgemeinde Ottensheim das Recht ein, die bereits unterirdisch verlegte Lichtleitung (Erhaltung hat in einer Tiefe von zumindest einem Meter unter der aktuellen Bodenoberfläche zu erfolgen) sowie die bereits errichteten beiden Lichtpunkte und den

einen neu errichteten Lichtpunkt, so wie aus der angeschlossenen Beilage ./A ersichtlich, über das Grundstück 247 Grundbuch 45618 Oberottensheim zu führen und zu erhalten.

Für Wartungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie für die allfällige Neuerrichtung ist die Marktgemeinde Ottensheim beziehungsweise sind die von ihr mit diesen Arbeiten beauftragten Personen/Firmen berechtigt, das dienende Grundstück zu betreten und die nötigen Arbeiten, einschließlich allfälliger Grabungsarbeiten, vorzunehmen. Alle Arbeiten sind mit größtmöglicher Beschleunigung und Schonung des dienenden Grundstückes vorzunehmen. Allfällige Flurschäden sind zu ersetzen bzw. ist der vorherige Zustand wiederherzustellen.

Grabungsarbeiten sind von der Dienstbarkeitsnehmerin, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, unter Einhaltung einer angemessenen Frist den Dienstbarkeitsgebern anzukündigen und mit diesen abzustimmen.

Die Eigentümer des dienenden Grundstückes haften für keine bestimmte Beschaffenheit und Eigenschaft der betroffenen Grundstücksfläche, verpflichten sich jedoch im Bereich der Lichtleitung keine Sträucher und Bäume zu pflanzen.

Die Vertragsparteien vereinbaren die grundbücherliche Sicherstellung dieser Dienstbarkeit, die Einverleibung der Dienstbarkeit der Führung und Erhaltung der unterirdischen Lichtleitung samt Errichtung und Erhaltung von zwei Lichtpunkten hinsichtlich Grundstück 247 als dem dienenden Gut zugunsten der Marktgemeinde Ottensheim.

Im Falle eines Überganges von betroffenen Grundstücksteilen in das öffentliche Gut sind die Kosten einer Löschung bzw. Änderung des Grundbucheintrages von der Marktgemeinde Ottensheim zu tragen.

Dem Gemeinderat liegt der Dienstbarkeitsvertrag vor und wurde diesem vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat wird ersucht, dem Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages die Zustimmung zu erteilen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und den Grundstückseigentümern 247, KG Oberottensheim wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Manuel Wasicek war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

5. **b) Leitungsverlegung Straßenbeleuchtung auf Privatgrund – Abschluss Dienstbarkeitsvertrag Gst.Nr. 247**

Der Vorsitzende erklärt, auf Grund der örtlichen Gegebenheiten müsse ein Lichtpunkt der öffentlichen Straßenbeleuchtung im Anna-Aspan-Weg auf dem Grundstück Gst. Nr. 262/2 errichtet werden. Der Lichtpunkt befindet sich auf Grundstück Gst. Nr. 262/2, an der Grenze zwischen den Grundstücken Gst. Nr. 262/1, 262/2 und 262/5 (öffentliches Gut).

Hierfür liegt ein durch den Notar Mag. Franz Kobler erstellter Dienstbarkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und dem Grundstückseigentümer vor. Da es sich um eine oberirdische, sichtbare Dienstbarkeit handelt, ist ein Eintrag in das Grundbuch nicht erforderlich.

Der Grundeigentümer räumt demnach der Marktgemeinde Ottensheim das Recht ein, den bereits errichteten Lichtpunkt (Straßenlaterne), so wie aus der angeschlossenen Beilage ./A ersichtlich, über das Grundstück 262/2 Grundbuch 45618 Oberottensheim zu führen und die erforderliche Lichtleitung zu diesem Lichtpunkt über dieses Grundstück zu führen und zu erhalten.

Für Wartungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie für die allfällige Neuerrichtung ist die Marktgemeinde Ottensheim beziehungsweise sind die von ihr mit diesen Arbeiten beauftragten Personen/Firmen berechtigt, das dienende Grundstück zu betreten und die nötigen Arbeiten, einschließlich allfälliger Grabungsarbeiten, vorzunehmen. Alle Arbeiten sind mit größtmöglicher Beschleunigung und Schonung des dienenden Grundstückes vorzunehmen. Allfällige Flurschäden sind zu ersetzen bzw. ist der vorherige Zustand wiederherzustellen.

Grabungsarbeiten sind von der Dienstbarkeitsnehmerin, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, unter Einhaltung einer angemessenen Frist den Dienstbarkeitsgebern anzukündigen und mit diesen abzustimmen.

Die Eigentümer des dienenden Grundstückes haften für keine bestimmte Beschaffenheit und Eigenschaft der betroffenen Grundstücksfläche.

Die grundbücherliche Sicherstellung dieser Dienstbarkeit wird nicht vereinbart.

Dem Gemeinderat liegt der Dienstbarkeitsvertrag vor und wurde diesem vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat wird ersucht, dem Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages die Zustimmung zu erteilen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und dem Grundstückseigentümer 262/2, KG Oberottensheim wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Roland Denkmaier war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

6. Bestellung Stellvertretung Gemeindegassenführerin

Der Vorsitzende erläutert, gemäß § 89 Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF. in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung idGF. obliege die stellvertretende Führung der Kassengeschäfte in der Gemeinde dem/der vom Gemeinderat zu bestellenden stellvertretenden Kassenerführer/in. Steht ein geeigneter Gemeindebediensteter oder eine geeignete Gemeindebedienstete zur Verfügung, so ist dieser oder diese zum stellvertretenden Kassenerführer oder zur stellvertretenden Kassenerführerin zu bestellen. Mit Gemeinderatsbeschluss wurde Ingrid Sonnleitner ab dem Finanzjahr 2009 zur stellvertretenden Kassenerführerin bestellt.

Wegen der bevorstehenden Pensionierung der stellvertretenden Gemeindegassenführerin Ingrid Sonnleitner ab 01.11.2020 ist es nun notwendig, die stellvertretende Führung der Gemeindegasse neu zu besetzen. Dazu ist vorgesehen, dass der Gemeinderat gemäß § 89 Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF. in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung idGF. die Gemeindebedienstete, Frau Andrea Gierlinger, ab 22.09.2020 in diese Funktion bestellt.

Der Gemeinderatsbeschluss für die erfolgte Bestellung von Ingrid Sonnleitner zur stellvertretenden Gemeindegassenführerin ab dem Jahr 2009 wird gleichzeitig aufgehoben.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß § 89 Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF. in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung idGF. wird die Gemeindebedienstete Frau Andrea Gierlinger ab 22.09.2020 zur stellvertretenden Gemeindegassenführerin bestellt.“

Die mit Gemeinderatsbeschluss erfolgte Bestellung von Ingrid Sonnleitner zur stellvertretenden Gemeinkassenführerin ab dem Jahr 2009 wird gleichzeitig aufgehoben.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Franz Bauer war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

7. Bevollmächtigung Rechtsanwalt im Zusammenhang mit einer Schadenersatzforderung

Der Vorsitzende bittet Amtsleiterin Gräf M. A. MA um die Ausführungen zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt. Sie führt aus, nach Errichtung von 5 Reihenhäusern an der Adresse Steingasse 23-31 seien der Wohnprojekt Bauträger GmbH bescheidmässig Wasser- und Kanalanschlussgebühren vorgeschrieben worden. Diese Bescheide wurden von der Wohnprojekt Bauträger GmbH am Verwaltungsweg (bis zur Revision VwGH) erfolglos bekämpft. Die Wohnprojekt Bauträger GmbH wendete ein, dass eine Vorberechnung der Anschlussgebühren durch einen Gemeindemitarbeiter geringer ausgefallen sei, als die dann tatsächlich vorgeschriebenen Anschlussgebühren und der Wohnprojekt Bauträger GmbH dadurch ein Schaden in der Höhe von rd. € 12.000,- entstanden sei, da die ursprüngliche Gebührenberechnung für die Kalkulation des Kaufpreises der einzelnen Reihenhäuser herangezogen wurde und die Wohnprojekt Bauträger GmbH die tatsächlichen Mehrkosten im Nachhinein nicht mehr an die Käufer weiterverrechnen konnte.

Nach erfolgloser Bekämpfung der Bescheide am Verwaltungswege hat nun die Wohnprojekt Bauträger GmbH, vertreten durch den bevollmächtigten Anwalt Dr. F. X. Berndorfer Schadenersatzansprüche aus dem Titel Amtshaftung an die Gemeinde gestellt. Die Marktgemeinde Ottensheim hat die Forderungen an die Oö. Versicherung, Sparte Amtshaftpflicht weitergeleitet, diese wiederum hat für die Abwicklung des Schadenfalls die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Modelhart & Partner, Museumstraße 25, 4020 Linz betraut.

Die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Modelhart & Partner hat mit 6.7.2020 seine Tätigkeit aufgenommen und von der Gemeinde eine Vollmacht für deren Beratung und Vertretung eingeholt.

Die Vollmacht wurde vom Bürgermeister am 06.07.2020 vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat an die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Modelhart & Partner erteilt. Die Vollmacht ist eingeschränkt auf den Schadensfall „Wohnprojekt Bauträger GmbH HS/0177-2“, Pol. 309670/248 Amtshaftpflicht, Oö. Versicherung AG. Die entgeltliche Auftragserteilung erfolgte durch die Oö. Versiche-

rung AG. Die Rechtsanwaltskosten sowie eine etwaige Schadenersatzzahlung übernimmt die Versicherung.

Bis dato wurde noch keine Schadersatzklage eingebracht, beide Parteien sind um einen außergerichtlichen Vergleich bemüht.

Vertritt ein Rechtsanwalt die Gemeinde als Person öffentlichen Rechts, so braucht es für die Bevollmächtigung des Rechtsanwalts einen Beschluss durch den Gemeinderat.

Der Gemeinderat wird daher ersucht, der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Modelhart & Partner die volle und uneingeschränkte Vollmacht für die Beratung und Vertretung im gegenständlichen Schadensfall zu erteilen.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster merkt an, der Satz im Antrag „Die damit verbundenen Rechtsanwaltskosten werden nicht von der Marktgemeinde Ottensheim getragen. Die Rechtsanwaltskosten sowie eine etwaige Schadenersatzzahlung übernimmt die Oö. Versicherung AG.“ doch nur eine Information sei und nicht Teil des Antrages.

ALⁱⁿ Renate Gräf M. A. MA erwidert, es gäbe eine entsprechende „Vollmachtserklärung“ des Rechtsanwaltes, die auch einen entgeltlichen Auftrag durch die OÖ Versicherung beinhaltet und ist deshalb Bestandteil der Erklärung.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Gemeinderat erteilt der Rechtsanwaltsgemeinschaft Dr. Modelhart & Partner, Museumstraße 25/Quergasse 4, 4020 Linz die volle und uneingeschränkte Vollmacht für die Beratung und Vertretung im Schadensfall „Wohnprojekt Bauträger GmbH HS/0177-20“, Pol. 309670/248 Amtshaftpflicht, Oö. Versicherung AG.“

Die damit verbundenen Rechtsanwaltskosten werden nicht von der Marktgemeinde Ottensheim getragen. Die Rechtsanwaltskosten sowie eine etwaige Schadenersatzzahlung übernimmt die Oö. Versicherung AG.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Kartellrechtliche Rückforderungsansprüche bei Feuerwehrfahrzeugen - Abtretungserklärung an die Feuerwehr

Der Vorsitzende bittet Amtsleiterin Gräfin M. A. MA um die Ausführungen zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt. Sie erläutert, mit Schreiben vom 29. Juni 2020 habe der OÖ Landesfeuerwehrverband und der Gemeindebund über die Möglichkeit einer Sammelklage (Schadenersatzklage) betreffend bereits angeschaffter Feuerwehrfahrzeuge informiert:

Im Jahr 2016 wurden namhafte LKW-Hersteller (DAF, Daimler, Iveco, MAN, Renault, Scania und Volvo) wegen illegaler Preisabsprachen zu Strafzahlungen verurteilt (Beschluss der EU-Kommission vom 19.07.2016 in der Sache AT.39824 – LKW, AZ C (2016) 4673). Auf dieser Grundlage besteht nun für Geschädigte ein Anspruch auf Schadenersatz, welcher in Form einer Sammelklage geltend gemacht werden kann.

Geschädigt sind alle Käufer, die im Zeitraum von 2005 bis 2013 (entscheidend ist das Rechnungsdatum) LKW-Fahrgestelle mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 6 Tonnen (oder mehr) vom LKW-Kartell gekauft haben. Für Fahrzeuge, die von 2014 bis heute gekauft wurden, kann, aller Voraussicht nach, unter gewissen Bedingungen, ebenfalls ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass diese Schadenersatzklage alle Fahrzeuge betrifft, die von 2005 bis heute angekauft wurden.

Um ein einheitliches Vorgehen sicherstellen zu können, weist der Oö. Landes-Feuerwehrverband, in Abstimmung mit dem Gemeindebund, auf die Möglichkeit hin, die Ansprüche im Rahmen einer Sammelklage durch die Prozessfinanzierungsgesellschaft (Firma AdvoFin Prozessfinanzierung AG) für die betroffenen Feuerwehrfahrzeuge geltend machen zu lassen. Ein finanzielles Risiko ist mit diesem Vorgehen nicht verbunden.

Da die Finanzierung der Feuerwehrfahrzeuge aus öffentlichen Mitteln erfolgt, ist darauf hinzuweisen, dass die Verwendung dieser Gelder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen immer zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich zu erfolgen hat. Von dieser Regelung ist auch die Geltendmachung von Ansprüchen mit umfasst, weshalb zumindest der Versuch unternommen werden sollte, die öffentlichen Mittel wieder einzubringen.

Seitens der Gemeinde und unserer Feuerwehren wurde geprüft, ob entsprechende Fahrzeuge im Zeitraum von 2005 bis heute angekauft wurden. Die Prüfung ergab, dass zwei Fahrzeuge der FFO für eventuelle Schadenersatzansprüche in Frage kommen:

Anlage A:

Rüstlöschfahrzeug RLFA 2000 AT/MAN TGM 18.340/4200/4x4	2017	Fahrgestellpreis: € 98.954,- excl.
Löschfahrzeug LFA CL/MB 818 DA/3700/4x4	2008	Fahrgestellpreis: € 71.430,- excl.

Die aus diesem Titel lukrierten Beträge werden auf alle teilnehmenden Fahrzeuge gleichmäßig verteilt und entsprechend der Finanzierung der Fahrzeuge (Drittelfinanzierung) an die Gemeinde vom LFK OÖ rücküberwiesen. Dazu schon jetzt der Hinweis, dass dies vermutlich erst in mehreren Jahren nach Beendigung des Sammelklageverfahrens der Fall sein wird.

Der Oö. Landes-Feuerwehrverband schließt sich mit jenen Fahrzeugen, welche in seinem Eigentum stehen, der Sammelklage an und wird die Feuerwehren bei der Abwicklung durch Informationen, Sammlung der eingebrachten Unterlagen sowie bei der Auszahlung des Schadenersatzes unterstützen.

Zur Abwicklung der Sammelklage ist daher folgende Abtretungserklärung durch den Gemeinderat zu beschließen:

„Abtretungserklärung

Gem. Entscheidung der Europäischen Kommission (Case AT.39824-Trucks) vom 19.07.2016 bestand zwischen 1997 und 2011 ein Kartell der LKW-Hersteller MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF („LKW Kartell“), dessen schädigenden Auswirkungen bis zum heutigen Tag nachwirken. Gegenstand des LKW-Kartells waren mittelschwere und schwere LKWs. Wir,

die Marktgemeinde Ottensheim, Marktplatz 7, 4100 Ottensheim

haben während des Zeitraumes des LKW-Kartells und danach kartellbehaftete mittelschwere und/oder schwere Fahrzeuge erworben. Es handelt sich konkret um jene Fahrzeuge, welche in der Anlage (A) angeführt sind. Die Anlage (A) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Abtretungserklärung. Wir treten hiermit sämtliche Schadenersatzansprüche, die uns im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell gegen die Mitglieder des LKW Kartells zustehen, zur gerichtlichen Geltendmachung an die Feuerwehrorganisation, die die betroffenen Fahrzeuge effektiv genutzt hat, ab. Dabei handelt es sich um

die Freiwillige Feuerwehr Ottensheim, Kepplingerstraße 1, 4100 Ottensheim.

Als Mitglieder des LKW-Kartells gelten alle Gesellschaften, die in der Entscheidung der Europäischen Kommission (Case AT.39824-Trucks) vom 17.07.2016 als Mitglieder des LKW-Kartells aufgeführt sind. Diese Abtretungserklärung unterliegt dem österreichischen Recht.

Diese Abtretung wurde in der Gemeinderatssitzung am 21. September 2020 beschlossen.

Ort/Datum:

Unterschrift/Stempel – Gemeinde:

Name des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift:

Abtretung angenommen:

Ort/Datum:

Unterschrift/Stempel Feuerwehrorganisation:

Name des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift:

Beilage: Anlage (A)“

Wortmeldungen:

GR Helmut Perndorfer fragt, ob die Abtretung nur das Klagsrecht betrifft oder auch eine etwaige Schadenersatzzahlung?

ALⁱⁿ Renate Gräf M. A. MA antwortet, die Gemeinde trete das Klagsrecht und Schadenersatzansprüche ab, damit das Geld dann auch die Feuerwehr erhalte. Die Feuerwehr hat das dann im Anschluss der Gemeinde zu vergüten, da diese das Fahrzeug auch mitfinanziert hat.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Abtretungserklärung

Gem. Entscheidung der Europäischen Kommission (Case AT.39824-Trucks) vom 19.07.2016 bestand zwischen 1997 und 2011 ein Kartell der LKW-Hersteller MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF („LKW Kartell“), dessen schädigenden Auswirkungen bis zum heutigen Tag nachwirken. Gegenstand des LKW-Kartells waren mittelschwere und schwere LKWs. Wir,

die Marktgemeinde Ottensheim, Marktplatz 7, 4100 Ottensheim

haben während des Zeitraumes des LKW-Kartells und danach kartellbehaftete mittelschwere und/oder schwere Fahrzeuge erworben. Es handelt sich konkret um jene Fahrzeuge, welche in der Anlage (A) angeführt sind. Die Anlage (A) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Abtretungserklärung. Wir treten hiermit sämtliche Schadenersatzansprüche, die uns im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell gegen die Mitglieder des LKW Kartells zustehen, zur gerichtlichen Geltendmachung an die Feuerwehrorganisation, die die betroffenen Fahrzeuge effektiv genutzt hat, ab. Dabei handelt es sich um

die Freiwillige Feuerwehr Ottensheim, Kepplingerstraße 1, 4100 Ottensheim.

Als Mitglieder des LKW-Kartells gelten alle Gesellschaften, die in der Entscheidung der Europäischen Kommission (Case AT.39824-Trucks) vom 17.07.2016 als Mitglieder des LKW-Kartells aufgeführt sind.

Diese Abtretungserklärung unterliegt dem österreichischen Recht.

Diese Abtretung wurde in der Gemeinderatssitzung am 21. September 2020 beschlossen.

Anlage A:

Rüstlöschfahrzeug RLFA 2000 AT/MAN TGM 18.340/4200/4x4	2017	Fahrgestellpreis: € 98.954,- excl.
Löschfahrzeug LFA CL/MB 818 DA/3700/4x4	2008	Fahrgestellpreis: € 71.430,- excl.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.28 „Im Weingarten 6“ im Bereich von Gst. Nr. 100/1 (Teilfl.), 101/1 (Teilfl.), 102 (Teilfl.), 110/4 (Teilfl.) gemäß GDB 2019, alle KG Niederrottensheim – Einleitung

GR DI Erwin Nadschläger informiert, mit Schreiben vom 26.05.2020 sei eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Grundstückes Im Weingarten 6 angeregt worden.

Der ggst. Planungsraum befindet sich nördlich des Bahnhofs an der Weingartenstraße.

Gemäß Funktionsplan räumlich-funktionelle Gliederung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 befindet sich der Planungsraum innerhalb der absoluten Baulandgrenze und ist als Vorrangflächen – Bauland / Umstrukturierungsbereich ausgewiesen.

Gemäß Flächenwidmungsteil Nr. 6 ist der Planungsraum zur Gänze als Grünland / Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland gewidmet.

Im Planungsraum befindet sich ein Gebäude landwirtschaftlichen Ursprungs. Derzeit bestehen konkrete Planungsabsichten zum Um- und Neubau dieses Gebäudes, wobei untergeordnet eine landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleibt. Durch die ggst. Änderung des Flächenwidmungsteiles soll der zukünftige Bauplatz als Bauland / Dorfgebiet gewidmet werden, die nördlich in Grünland / Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland verbleibende Restfläche wird entsprechend der angrenzenden Grünzugs-Widmung ausgewiesen.

Die Änderung Nr. 28 des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 inkl. der Änderung Nr. 2, den Planungszielen und öffentlichen Interessen

der Gemeinde sowie dem bestehenden Konzept Jungbauernhügel überein. Im Zuge des Verfahrens erfolgt zudem eine Bebauungsplan-Änderung im ggst. Bereich.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, ist von keiner Verletzung Interessen Dritter durch die gegenständliche Flächenwidmungsplanung auszugehen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

Nachdem die Ausarbeitung des notwendigen Raumordnungsvertrag noch Zeit braucht, wurde eine Absichts- und Verpflichtungserklärung zur Errichtung der notwendigen Infrastruktur von den betroffenen Grundeigentümern unterzeichnet.

In der 41. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 10.09.2020 wurde die Planänderung als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat einhellig die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten, unter der Bedingung, dass vor Plangenehmigung ein Raumordnungsvertrag unterschrieben wird, der die abgegebene Absichtserklärung umsetzt.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und
3. Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Maria Ehm fragt, was es bedeutet, das Gebiet in „Dorfgebiet“ umzuwidmen. Was ist dann möglich oder auch nicht möglich?

GR DI Erwin Nadschläger erwidert, Land- und Forstwirtschaft habe mehr Rechte im Dorfgebiet. Dorfgebiet sei eine untere Stufe von Wohngebiet. Im Wohngebiet dürfe es keinen Lärm geben, der Landwirt habe im Dorfgebiet mehr Freiraum, da sei z. B. auch der Misthaufen möglich.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Flächenwidmungsplanänderung 6.28 „Im Weingarten 6“ im Bereich von Gst. Nr. 100/1 (Teilfl.), 101/1 (Teilfl.), 102 (Teilfl.), 110/4 (Teilfl.) gemäß GDB 2019, alle KG Niederrottensheim gegeben sind.

Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher

unter Berücksichtigung der Absichts- und Verpflichtungserklärung vom 08.09.2020 einzuleiten.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Bebauungsplanänderung Nr. 40. 80 „Im Weingarten 6“ im Bereich von Gst. Nr. 100/1 (Teilfl.), 101/1 (Teilfl.), 110/4 (Teilfl.) gemäß GDB 2019, alle KG Niederrottenheim – Einleitung

GR DI Erwin Nadschläger erläutert, mit Schreiben vom 26.05.2020 sei eine Bebauungsplanänderung im Bereich des Grundstückes Im Weingarten 6 angeregt worden.

Der ggst. Planungsraum befindet sich nördlich des Bahnhofs an der Weingartenstraße und ist gemäß Flächenwidmungsteil Nr. 6 Änderung Nr. 28 überwiegend als Bauland / Dorfgebiet bzw. im Bereich der Erschließungsstraße als Grünland / Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland gewidmet.

Im Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 40 aus dem Jahr 1989 rechtswirksam, der die zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplanes gültige Grünlandwidmung ohne normative Bebauungsplanfestlegungen übernommen hat und lediglich den Baubestand ersichtlich macht.

Im ggst. Bereich befindet sich ein Gebäude landwirtschaftlichen Ursprungs für das derzeit konkrete Planungsabsichten zum Um- und Neubau bestehen. Dabei bleibt der L-förmige Baubestand im Wesentlichen erhalten, durch einen nordseitigen Zubau soll eine Hofsituation entstehen.

In Abstimmung mit den geänderten Vorhabenabsichten sowie der übergeordneten raumstrukturellen Voraussetzungen ist zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung und zur Gewährleistung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Zudem sollen durch die Änderung des Bebauungsplanes Flächen zur Übernahme ins öffentliche Gut gesichert werden, insbesondere im Hinblick auf das bestehenden Konzept Jungbauernhügel.

Die ggst. Änderung des Bebauungsplanes stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 überein und widerspricht nicht den Planungsinteressen der Gemeinde.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, ist von keiner Verletzung Interessen Dritter durch die gegenständliche Bebauungsplanung auszugehen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellung-

nahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

In der 41. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 10.09.2020 wurde die Bebauungsplanänderung als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat einheitlich die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und
3. Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bebauungsplanänderung 40. 80 „Im Weingarten 6“ im Bereich von Gst. Nr. 100/1 (Teilfl.), 101/1 (Teilfl.), 110/4 (Teilfl.) gemäß GDB 2019, alle KG Niederottensheim gegeben sind.

Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. **Bebauungsplanänderung Nr. 03/03/01 „Kiga Feldstraße“ im Bereich von Gst. Nr. 1021/1 (Teilfl.), 272/1, 272/5 (Teilfl.), 273 (Teilfl.), 274 (Teilfl.), 275/1 (Teilfl.), 275/6, gemäß GDB 2019 (Gst. Nr. werden sich noch ändern), alle KG Oberottensheim – Einleitung**

GR DI Erwin Nadschläger führt aus, durch die geänderte Trassenführung des geplanten Durchstichs der Feldstraße zur Bahnhofstraße müsse der Bebauungsplan geändert werden. Die Einleitung erfolgt amtswegig.

Der ggst. Planungsraum befindet sich nördlich des Zentrums der Gemeinde Ottensheim östlich der Bahnhofstraße bzw. zwischen der Feldstraße und der Blittersdorffstraße.

Die südliche Planungsraumfläche ist gemäß Flächenwidmungsteil Nr. 6 als Bauland / Wohngebiet ausgewiesen, der nördliche Teilbereich wurde im Zuge der Änderung Nr. 23 in Grünland / Kindergarten-Spielplatz bzw. untergeordnet in Verkehrsfläche / Parkplatz umgewidmet.

Im südlichen Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 03/03/00 aus dem Jahr 2012 rechtswirksam und entspricht insbesondere hinsichtlich der Straßenfluchtlinien nicht mehr den geänderten Planungsabsichten. Der nördliche Planungsraum ist durch den Bebauungsplan Nr. 40 aus dem Jahr 1989 erfasst, der aufgrund der Grünlandwidmung derogiert ist und im Falle einer Baulandwidmung wieder rechtswirksam werden würde.

Am Grundstück Nr. 275/6 errichtet die Marktgemeinde Ottensheim einen Kindergarten, das nördlich angrenzend Grundstück Nr. 272/1 soll als ein dem Kindergarten zugeordneter Spielplatz genutzt werden. Entlang der Blittersdorffstraße wird zudem eine Parkmöglichkeit für Mitarbeiter des Kindergartens geschaffen. Im Zuge der Errichtung des Kindergartens soll die Feldstraße inkl. angrenzender Stellplätze neu organisiert und gestaltet werden und ist daher die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Die ggst. Änderung des Bebauungsplanes stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 inkl. der Änderung Nr. 23 überein und entspricht den Planungsinteressen der Gemeinde.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, ist von keiner Verletzung Interessen Dritter durch die gegenständliche Bebauungsplanung auszugehen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

In der 41. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 10.09.2020 wurde die Bebauungsplanänderung als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat mehrheitlich die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und
3. Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Maria Ehmann fragt, ob aus dem Bebauungsplan hervorgeht, wo der Gehsteig ist. Es sei ihr wichtig, dass die Kinder nicht vor den Autos gehen müssen.

GR DI Erwin Nadschläger antwortet, aus dem Plan gehe nur die Straße hervor. Von der Grundstücksgrenze bis zur Straße seien es 6 m, die Straße habe 7,5 m Breite. Nach den bisherigen Besprechungen sei der Gehsteig im Süden geplant. Es ist sichergestellt, dass die Carports im Süden errichtet werden, das sei Bedingung der Neuen Heimat.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bebauungsplanänderung 03/03/01 „Kiga Feldstraße“ im Bereich von Gst. Nr. 1021/1 (Teilfl.), 272/1, 272/5 (Teilfl.), 273 (Teilfl.), 274 (Teilfl.), 275/1 (Teilfl.), 275/6, gemäß GDB 2019 (Gst. Nr. werden sich noch ändern), alle KG Oberottensheim gegeben sind.“

Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten. Diese erfolgt amtswegig.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen Karin Schuster. Diese enthält sich der Stimme

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 30 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

12. **Bebauungsplanänderung Nr. 40. 82 „Gfiederleiten 4“ im Bereich von Gst. Nr. 178/1, 178/2 (Teilfl.), 178/3, 178/4, 178/5, 178/6, 178/7, 833 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim – Plangenehmigung**

GR DI Erwin Nadschläger erläutert, das Verfahren zur Änderung des BPL Nr. 40. 82 sei in der 34. Gemeinderatssitzung vom 29.06.2020 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 08.07.2020 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden.

Somit ist gem. § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Netz OÖ GmbH, Energie AG Oberösterreich, Gas:

Mit Email vom 03.07.2020 wurde mitgeteilt, dass kein Einwand besteht.

Netz OÖ GmbH, Energie AG Oberösterreich, Strom:

Mit Email vom 03.07.2020 wurde mitgeteilt, dass der gegenständliche Bebauungsplan die 10-kV-Hochspannungsleitung Anschlussleitung Ottensheim Bleicherbach im Teilbereich Mast Nr. 3 bis Trafostation Ottensheim Bleicherbach sowie das 10-kV-Hochspannungskabel von Trafostation Ottensheim Bleicherbach bis KÜ-Mast Nr. 5 berührt.

Gegen die Änderung wird unter der Bedingung der Einhaltung der genannten Auflagen kein Einwand erhoben.

Erwägung der Gemeinde:

Bezüglich des Auflagenpunktes 1 wurde mit der Netz OÖ Kontakt aufgenommen. Der Entwurf wurde in Abstimmung nicht geändert.

In der 41. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 10.09.2020 wurden die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und dem Gemeinderat einhellig empfohlen, die Plangenehmigung zu beschließen.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung die Zustimmung erteilen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung Nr. 40. 82 „Gfiederleiten 4“ im Bereich von Gst. Nr. 178/1, 178/2 (Teilfl.), 178/3, 178/4, 178/5, 178/6, 178/7, 833 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der

Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13. Verordnung des Neuplanungsgebietes für das Gebiet „Jungbauernhügel“ im Bereich der Gst. Nr. .93/1, 110/15, 110/16 (gemäß GDB/DKM 2019), alle KG Niederottensheim - Plangenehmigung

GR DI Erwin Nadschläger informiert darüber, dass der Planungsraum sich nordwestlich des Bahnhofes an der Weingartenstraße befindet und gemäß Flächenwidmungsteil Nr. 6 überwiegend als Bauland / Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet gewidmet ist.

Der Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 10/01/00 rechtswirksam, der entlang der Weingartenstraße eine durchgehende Bebauung ermöglicht. Zur Sicherung einer Nord-Süd-Verbindung entsprechend dem Projekt „Spange Jungbauernhügel“ - Lageplan Variante 1, TBV Planungs KG, Stand 03.09.2014, soll eine Änderung des Bebauungsplanes erfolgen. Gleichzeitig sollen die Baufluchtlinien entsprechend den Erfordernissen der neuen Gemeindestraße geändert werden.

Es ist daher zur Trassensicherung der Spange Jungbauernhügel sowie zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/01/00 erforderlich. Um zu vermeiden, dass die Änderung des Bebauungsplanes erschwert oder verhindert wird, ist die Verhängung eines Neuplanungsgebietes erforderlich.

In der 41. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 10.09.2020 wurden dem Gemeinderat einhellig empfohlen, das Neuplanungsgebiet zu beschließen.

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für das angeführte Gemeindegebiet Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Liegenschaften und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 4 Oö. BauO 1994 i.d.g.F. – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen und die Ausführung der gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 angezeigten Bauvorhaben ausnahmsweise nur dann nicht zu untersagen ist, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

Im beiliegenden Plan sowie dem Erläuterungsbericht des Planungsbüros Topos III, die dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht werden, sind die Festlegungen bzw. die Zielsetzungen des verordneten Neuplanungsgebietes ersichtlich.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat ein Neuplanungsgebiet verordnen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Verhängung Neuplanungsgebiet „Trassensicherung Verkehrsspanne Jungbauernhügel“

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 21.09.2020 betreffend die Erklärung des Bereiches der Gst. Nr. .93/1, 110/15, 110/16 (gemäß GDB/DKM 2019), alle KG Niederottensheim, zum Neuplanungsgebiet.

Gemäß § 45 Abs. 1 Oö. BauO 1994 i.d.g.F., §§ 40 Abs. 2 Ziff. 9, sowie § 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Der Bereich nordwestlich des Bahnhofes an der Weingartenstraße Gst. Nr.: .93/1, 110/15, 110/16 (gemäß GDB/DKM 2019), alle KG Niederottensheim wird zum Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Lageplan des Planungsbüros Topos III vom 20.08.2020, der einen Teil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen. Der Erläuterungsbericht, welcher ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, umschreibt die Neuplanung, die Anlass für die Erklärung zum Neuplanungsgebiet bildet, in ihren Grundzügen.

§ 3

Gemäß § 45 Abs. 2 der Oö. Bauordnung 1994, LGBI. Nr. 66/1994, in der Fassung LGBI. Nr. 70/1998 hat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet bzw. deren Verlängerung die Wirkung, dass Bauplatz-bewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z. 4 - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen und die Ausführung der gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. angezeigten Bauvorhaben ausnahmsweise nur dann nicht zu untersagen ist, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung oder die Nicht-Untersagung der Ausführung des Bauvorhabens die Durchführung des künftigen Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

§ 4

Die Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes oder der Änderung des Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach zwei Jahren, außer Kraft.

Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen. Eine solche Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die zu erteilen ist, wenn mit einer Fertigstellung und Berücksichtigung der überörtlichen Planung innerhalb der weiteren Verlängerungsfrist gerechnet werden kann.

§5

Die Neuplanungsgebietsverordnung wird gemäß § 94 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen öffentlich kundgemacht und wird mit Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgenden Tages rechtswirksam.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14. Änderung Nr. 01/2020 des Mobilitätskonzeptes: Stellplatznachweis

GR DI Erwin Nadschläger führt aus, das Mobilitätskonzept als Orientierungsleitlinie für die örtliche Raumordnung und Verkehrsplanung sei in der 12. Sitzung des Gemeinderates am 13.03.2017 beschlossen worden.

Die Sicherstellung einer hinreichenden Stellplatzanzahl wird als wesentlicher Bestandteil eines Mobilitätskonzeptes erachtet, weshalb die Regelung der Mindestanzahl der Stellplätze je Wohneinheit als Orientierungsleitlinie für die Baubehörde sowie die Bebauungsplanung erforderlich ist.

Ergänzend zu den derzeitigen Festlegungen des Mobilitätskonzeptes erfolgt einerseits eine konkrete planliche Abgrenzung der Geltungsbereich bzw. Zentrumsbereiche und andererseits eine Ergänzung der Zentrumsbereiche um den Siedlungsbereich Höflein.

In den Zentrumsbereichen ist aufgrund der Restriktionen für die Errichtung von Stellplätzen auf den Bauplätzen selbst und dem bestehenden Mangel an öffentlichen Stellplätzen abweichend von der allgemein erforderlichen Stellplatzzahl eine Mindestanzahl von nur einem Stellplatz je Wohneinheit nachzuweisen.

In der 41. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 10.09.2020 wurden dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, das Mobilitätskonzept zu beschließen.

Die vorliegende Änderung des Mobilitätskonzepts der Planergruppe TOPOS III bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Änderung des Mobilitätskonzeptes die Zustimmung erteilen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Änderung 01/2020 des Mobilitätskonzeptes als Orientierungsleitlinie für die örtliche Raumordnung wird die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15. Verlegung Radweg entlang der B 127 zur Donau hin

GR Helmut Perndorfer erläutert, mit Schreiben von Montag, 7. September 2020, habe die SPÖ-Fraktion die Aufnahme des folgenden Antrags in die Tagesordnung der 35. Sitzung des Gemeinderates beantragt:

Die Gefährlichkeit des Radweges entlang der Bundesstraße 127 ist auf Landes- und Gemeindeebene hinlänglich bekannt. Auch in den letzten Jahren gab es immer wieder schwere Unfälle auf diesem Teilstück des R1, die durch die vielen Unterbrechungen dieses Teilstückes durch Straßeneinmündungen, Tankstellenausfahrt und Hausausfahrten ausgelöst wurden.

Es gibt eine Lösung das äußerst gefährliche Teilstück des Donauradweges zu entschärfen, nämlich die Verlegung jenseits der Geleise der Mühlkreisbahn zur Donau hin. Dass das technisch machbar ist, zeigt ganz klar die Verlegung ebendieses Radweges zwischen Puchenau und Linz. Seit der Verlegung dieses Teilstückes explodieren die Benutzerzahlen.

Dass das Verlegen des Radweges zwischen Ottensheim und Puchenau politisch gewollt ist, geht aus der Planung des Landes der Radhaupttrouten von Linz und Umgebung und einer Anfragebeantwortung im OÖ Landtag von Landesrat Steinkellner im Jahre 2017 hervor. Es hieß dort, dass die Verlegung des Radweges zwischen Ottensheim und Puchenau zur Donau hin fix geplant ist, dieses Teilstück wäre allerdings eine längerfristige Planung, wobei der Hintergrund dafür, die fehlenden Geldmittel waren. Dieses Finanzproblem ist aber jetzt gelöst, weil seit wenigen Wochen zwei neue große Förderungsmaßnahmen sowohl des „Bundesministeriums für Finanzen“ und des „Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ den Gemeinden zur Verfügung stehen. Laut deren Förderrichtlinien („Durchführungsbestimmungen zum Kommunalinvestitionsgesetz 2020“ und „klimaaktiv mobil – Radschnellverbindungen“) kann hier ein Fördervolumen mit bis zu 100% der Investitionssumme erreicht werden. Fördervolumen für Radwege aus dem Klimaschutzministerium 30% - 50% und Fördervolumen für Radwege aus dem Finanzministerium 50%. Diese beiden Förderschienen schließen einander nicht aus. Die Ausrede "zu teuer" ist demnach nicht mehr zutreffend. Dank einer neuen Doppelförderung können Gemeinden in den kommenden Monaten Radwege billig bis kostenlos bauen, schrieb „Der Standard“ in seiner Ausgabe vom 2. September 2020 Die Städte Wien und Salzburg haben diese Riesenchance bereits erkannt, und sind schon emsig in der Planungsphase.

Wortmeldungen:

Bgm. Franz Füreder ist grundsätzlich dafür, möchte aber die Gemeinde Puchenau mit ins Boot holen. Im Antragstext sollte stehen, dass der Bürgermeister nicht nur mit der zuständigen Landesabteilung, sondern auch mit dem Bürgermeister von Puchenau Kontakt aufnehmen soll. Das Land könne nichts ausrichten, wenn Puchenau nicht zustimmt.

GR Helmut Perndorfer erwidert, es werde voraussichtlich in Puchenau mit Widerstand zu rechnen sein. Man werde es nicht zu großen Schritten nötigen können. Der Ottensheimer Gemeinderat könne aber für das Ottensheimer Gemeindegebiet sprechen und dort müsse etwas passieren. Wenn Ottensheim etwas zustande bringt, wird der Druck auf Puchenau steigen. Der Puchenauer Bürgermeister sei nicht dafür, das wisse er. Er weiß aber auch, dass der Puchenauer Bürgermeister seine Bevölkerung gezielt falsch darüber informiere. Die Au müsse nicht zwingend abgeholzt werden, der Radweg könne auch über die Golfplatzstraße führen. Das würde auch den Autoverkehr verlangsamen. Wenn man das Projekt von der Zustimmung des Puchenauer Bürgermeisters abhängig macht, werde es zu einer „österreichischen Lösung“ kommen, was bedeutet, es wird nicht gehen.

GV Moritz Hagenauer MSc möchte klarstellen, das der Bürgermeister nicht gemeint habe, die Zustimmung des Puchenauer Bürgermeisters einzuholen, sondern es ging um eine Kontaktaufnahme bzw. Information.

Bgm. Franz Füreder ist der Meinung, dass es ohne die Puchenauer nicht gehen wird.

GV Otto Kriegisch ist als Radlobbyist für diese Initiative, gibt aber zu bedenken, dass man nicht nur mit der Gemeinde Puchenau, sondern auch mit der Grundeigentümerin, der viadonau, Gespräche führen muss.

GR Helmut Perndorfer erwidert, er habe kein Problem mit dem Zusatz.

GR Klaus Anselm ist ebenfalls für den Antrag, glaubt aber, dass nicht nur der Bürgermeister von Puchenau etwas dagegen habe, sondern auch die SPÖ Puchenau.

GR Helmut Perndorfer erwidert, diese dramatischen Diskussionen haben bereits vor zwei Jahren stattgefunden.

GR Martin Füreder befürwortet den Antrag, er fahre oft selbst mit dem Fahrrad zur Arbeit. Er möchte aber anregen, Puchenau mit ins Boot zu holen. Es mache keinen Sinn, wenn man dort wieder auf der anderen Seite der Bundesstraße fahren müsse.

GV Franz Bauer erwidert, die SPÖ Ottensheim sei für die Ottensheimer da. Er respektiere die Meinungen der anderen Ortsparteien. Sie wollen diesen Radweg und glauben, dass die Ottensheimer*innen ihn auch wollen. Sie müssen auch nicht mit dem Bürgermeister von Puchenau reden, der soll sich selber darum kümmern, wie er die Radfahrer durch den Ort bringt. In Ottensheim kümmere man sich ebenfalls darum, das sieht man auch an der Donaulände. Das kann sich der Puchenauer Bürgermeister gern einmal anschauen und sich ein Beispiel nehmen.

Bgm Franz Füreder erwidert, wichtig sei die Zustimmung des Landes. Bezüglich der Finanzierung glaube er nicht, dass eine 100%e Finanzierung wahrscheinlich ist.

GR Roland Denkmaier merkt an, dass es stimme, was Helmut Perndorfer über die Fördertöpfe gesagt hat. Er habe mit Landesrat Steinkellner gesprochen: Es ist noch nicht klar, wie viel der Bund tatsächlich für Oberösterreich an Fördergeldern zur Verfügung stellt. Prinzipiell hat Ottensheim einen Radfahrweg, sollten genug Gelder vom Bund fließen, kann über den Bau des Radweges diskutieren. Ende des Jahres wird Klarheit darüber herrschen, wie viele Gelder fließen.

GR Helmut Perndorfer erwidert, damit man um Fördergelder ansuchen könne, brauche man ein Projekt.

GV Franz Bauer merkt an, die Stadt Linz und das Land OÖ fantasieren von einer Mobilitätsmilliarde und der Bund solle 500.000,-- dazu schießen. Da passe genau dieser Radweg hinein. Darum wird der Bürgermeister ersucht, beim Land vorzusprechen und unser Anliegen vorzutragen. Jetzt sei der richtige Zeitpunkt, den Antrag zu stellen und ein Zeichen zu setzen.

Bgm Franz Füreder merkt dazu an, dass der Wunsch nach diesem Radweg bereits in Linz bei den Mobilitätstagungen deponiert wurde. Es wurde hier immer wieder gesagt, Puchenau sei dagegen.

GR DI Erwin Nadschläger merkt an, er sei grundsätzlich für den Antrag, ihm fehle aber die Einbindung des Radfahrbeauftragten.

GR Helmut Perndorfer erwidert, dass der Radfahrbeauftragte nur eine beratende Tätigkeit habe und bei offiziellen Stellen nicht agieren könne. Gerne werde er sich aber nach seinen Möglichkeiten einbringen.

ALⁱⁿ Renate Gräf M. A. MA fragt, ob bei diesen beiden fördernden Stellen auch das Kommunalinvestitionsgesetz angesprochen ist, das wäre eine bereits bekannte Summe von € 500.000,-. In diesem Falle ist im Zusammenhang mit der budgetären Situation der Gemeinde zu prüfen, für welche andere Investitionen dieses Fördergeld zu verwenden sei, wie z. B. dem Kindergartenbauprojekt oder der Vergrößerung der Produktionsküche.

GR Helmut Perndorfer erwidert, grundsätzlich sei von diesem Topf die Rede. Demnach wurden gezielt auch Radwege als förderungswürdig angesehen. Das zweite sei das „Klimaaktiv mobil“ aus dem Umweltministerium, die ganz konkret Radschnellverbindungen anspricht. Dieses Ministerium fördere mit 30 bis 50%, je nach Ausführung. Das Finanzministerium fördere Radwege mit 50%. Wenn das Land 45% - 50% fördere, bleiben bei der Gemeinde ca. 50%, die aus den anderen beiden Töpfen des Bundes bedient werden können.

GR DI Erwin Nadschläger merkt an, dass hier nicht der Bürgermeister, sondern der Bauausschuss das zuständige Gremium sei. Das möchte er im Antrag formuliert haben.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

- **Der Gemeinderat bekundet grundsätzlichen den Willen, den gefährlichen Streckenabschnitt des Radweges B127 zwischen Ottensheim und Puchenau an die Donau zu verlegen.**
- **Der Bürgermeister nimmt umgehend mit dem Bürgermeister der Gemeinde Puchenau, der Grundeigentümerin viadonau und der zuständigen Landesabteilung Kontakt auf, um sie von unserem Vorhaben zu informieren und fordert sie auf, die notwendigen Planungsschritte umgehend einzuleiten.**
- **Der Bauausschuss, als zuständiges Gemeindegremium begleitet in Folge die Planungsschritte des Landes und nimmt in der Detailplanung unter Mitarbeit des Arbeitskreises für Verkehrsplanung und des Radfahrbeauftragten die Interessen unserer Gemeinde wahr.**
- **Die Finanzabteilung fordert umgehend die genauen Förderungsmaßnahmen der beiden Ministerien an, um die maximale Förderung für dieses Projekt zu gewährleisten.**

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, ÖVP und SPÖ. Die Mitglieder der Fraktion FPÖ enthalten sich der Stimme

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 3 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

16. Allfälliges

Es werden keine Wortmeldungen vorgebracht.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 21:45. Uhr und wünscht einen schönen Abend.



Vorsitzender



Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am 15.12.2020 zur Einsicht aufgelegt und wurde in der Sitzung ~~-mit nachstehenden Änderungen-~~ genehmigt:

15.12.2020

Datum



Vorsitzender

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBl.Nr. 41/2015 bestätigt:



Vorsitzender



Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Moritz Hagenauer MSc)



Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Helmut Perndorfer)



Protokollfertiger Fraktion pro O (Dr. Karin Schuster)



Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Roland Denkmaier)